Bundesgesetzblatt

37

Teil I

Z 5702 AX

1980 Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1980 Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 80	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ... 9232-1, 9232-1-13	37
9. 1. 80	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn ... 931-1-1	79
15. 1. 80	Zweite Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland ... 111-1	80

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2 ...	81
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ...	82

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), wird vom Bundesminister für Verkehr und

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 a und 7 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes sowie der §§ 38 und 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), hinsichtlich § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Im Hinweis auf § 21 a werden nach dem Wort „Vereinbarungen" die Worte „und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.
   b) Nach dem Hinweis auf § 31 a wird folgender Hinweis eingefügt:
   „Überprüfung mitzuführender Gegenstände ... 31 b".
   c) Nach dem Hinweis auf § 51 werden folgende Hinweise eingefügt:
   „Seitliche Kenntlichmachung ... 51 a
   Umrißleuchten ... 51 b".
   d) Nach dem Hinweis auf § 53 c wird folgender Hinweis eingefügt:
   „Nebelschlußleuchten ... 53 d".
   e) Die Anmerkung wird gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „4 800 U/min (min^{-1})" durch die Worte „4 800 min^{-1}" ersetzt.

3. § 21 a wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vereinbarungen" die Worte „und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
   „(1 a) Absatz 1 gilt entsprechend für Genehmigungen und Prüfzeichen, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erteilt werden oder anzuerkennen sind."
   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Das Prüfzeichen nach Absatz 1 besteht aus einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E" und die Kennzahl des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, sowie aus der Genehmigungsnummer in der Nähe dieses Kreises, gegebenenfalls aus der Nummer der internationalen Vereinbarung mit dem Buchstaben „R" und gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Das Prüfzeichen nach Absatz 1 a

besteht aus einem Rechteck, in dessen Innerem sich der Buchstabe „e" und die Kennzahl oder die Kennbuchstaben des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, aus der Bauartgenehmigungsnummer in der Nähe dieses Rechtecks sowie gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Die Kennzahl für die Bundesrepublik Deutschland ist in allen Fällen „1"."

d) In Absatz 3 werden die Worte „Absätzen 1 und 2" durch die Worte „Absätzen 1 bis 2" ersetzt.

4. § 22 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „(§ 35 c)" durch die Worte „in Kraftfahrzeugen" ersetzt.

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Umrißleuchten (§ 51 b);".

c) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Rückstrahler und retroreflektierende Streifen an Reifen für Krafträder (§ 51 Abs. 2, § 51 a Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 4, 6 und 7, § 53 b, § 66 a Abs. 4 dieser Verordnung, § 22 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung);".

d) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16 a. Nebelschlußleuchten (§ 53 d);".

e) In Nummer 18 werden die Worte „§ 67 Abs. 7" durch die Worte „§ 67 Abs. 10" ersetzt.

f) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. Lichtmaschinen, Scheinwerfer, Schlußleuchten, rote, gelbe und weiße Rückstrahler, Pedalrückstrahler und retroreflektierende Streifen an Reifen für Fahrräder (§ 67 Abs. 1 bis 7);".

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 wird nach dem Wort „Geburtstag," das Wort „Geburtsort," eingefügt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „(GefahrgutVStr)" durch das Wort „(Gefahrgutverordnung Straße)" ersetzt und werden im letzten Halbsatz die Worte „besondere Zulassung nach § 6 Abs. 1 GefahrgutVStr erteilt ist" durch die Worte „Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Gefahrgutverordnung Straße vorgelegt wird" ersetzt.

6. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Geburtstag," das Wort „Geburtsort," eingefügt.

7. In § 29 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Durch die Prüfplakette wird bescheinigt, daß das Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner letzten Hauptuntersuchung bis auf etwaige geringe Mängel für vorschriftsmäßig befunden worden ist."

8. Nach § 31 a wird folgender § 31 b eingefügt:

„§ 31 b

Überprüfung mitzuführender Gegenstände

Führer von Kraftfahrzeugen sind verpflichtet, zuständigen Personen auf Verlangen folgende mitzuführende Gegenstände vorzuzeigen und zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen:

1. Feuerlöscher (§ 35 g Abs. 1 und § 61 Abs. 1),
2. Erste-Hilfe-Material (§ 35 h Abs. 1 und 3, § 61 Abs. 1),
3. Unterlegkeile (§ 41 Abs. 14),
4. Warndreiecke und Warnleuchten (§ 53 a Abs. 2),
5. windsichere Handlampen (§ 54 b)."

9. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Breitenüberschreitungen durch" die Worte „Zollsiegel einschließlich ihrer Schutz- und Befestigungseinrichtungen," eingefügt.

10. § 34 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Sattelkraftfahrzeugen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert

a) der zulässigen Aufliegelast der Sattelzugmaschine oder

b) der zulässigen Sattellast des Sattelanhängers,

bei gleichen Werten um diesen Wert."

11. In § 35 werden die Worte „6 PS (4,4 kW)" durch die Worte „4,4 kW" und die Worte „3 PS (2,2 kW)" durch die Worte „2,2 kW" ersetzt.

12. § 35 b Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In Kraftomnibussen des Ferienziel-Reiseverkehrs, des Ausflugs- und des Mietomnibusverkehrs (§ 48 Abs. 1 und 2 und § 49 des Personenbeförderungsgesetzes) dürfen jedoch neben dem Platz des Fahrzeugführers 2 Sitze für das Begleitpersonal vorhanden sein, wenn an diesen Sitzen die Aufschrift „Nur für Begleitpersonal" an gut sichtbarer Stelle gut lesbar angebracht ist; dies gilt auch, wenn diese Kraftomnibusse im Linienverkehr (§§ 42 und 43 Nr. 1 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes) verwendet werden, und für Kraftomnibusse im Verkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602)."

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) An Kraftfahrzeugen – ausgenommen Personenkraftwagen – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwin-

digkeit von mehr als 40 km/h und an ihren Anhängern dürfen die Räder einer Achse entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein. Personenkraftwagen sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und ihre Anhänger dürfen entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein; im Zug gilt dies nur für das jeweilige Einzelfahrzeug. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichneten Anhänger hinter Kraftfahrzeugen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden (Betriebsvorschrift)."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „6 mkg (60 J)" werden jeweils ersetzt durch die Worte „60 J".

bb) Die Worte „8 kg/cm² (0,8 N/mm²)" werden durch die Worte „0,8 N/mm²" ersetzt.

cc) Die Worte „100 kg/cm (100 N/mm)" werden durch die Worte „100 N/mm" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „125 kg/cm (125 N/mm)" durch die Worte „125 N/mm" ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „15 kg/cm² (1,5 N/mm²)" durch die Worte „1,5 N/mm²" ersetzt.

14. In § 36 a Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sicherungen" durch das Wort „Einrichtungen" ersetzt.

15. In § 42 Abs. 3 werden nach den Worten „betriebsfertigen Fahrzeugs" die Worte „ohne austauschbare Ladungsträger (Behälter, die dazu bestimmt und geeignet sind, Ladungen aufzunehmen und auf oder an verschiedenen Trägerfahrzeugen verwendet zu werden, wie Container, Wechselbehälter), aber" eingefügt.

16. § 45 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest sein. Sie müssen bei doppeltem Betriebsüberdruck, mindestens aber bei einem Überdruck von 0,3 bar oder, soweit sie der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889), unterliegen, bei dem dort geforderten Prüfdruck dicht sein. Weichgelötete Behälter müssen auch nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten."

17. In § 47 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor, auf die sich die Anlage XVI bezieht, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe im Abgas den Vorschriften der Anlage XV oder XVI entsprechen."

18. In § 48 werden die Worte „2 atü (2 bar Überdruck)" durch die Worte „2 bar Überdruck" ersetzt.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden nach Satz 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „sofern nicht in internationalen Vereinbarungen oder Rechtsakten nach § 21 a etwas anderes bestimmt ist." eingefügt.

b) In Absatz 6 a wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Scheinwerfer muß am Fahrzeug einstellbar und so befestigt sein, daß er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann."

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Anhänger dürfen an der Vorderseite mit zwei nicht dreieckigen weißen Rückstrahlern ausgerüstet sein. Der von der Längsmittelebene am weitesten entfernte Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler darf nicht mehr als 150 mm vom äußersten Punkt der Breite über alles des Anhängers entfernt sein. Die Höhe über der Fahrbahn (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) darf nicht mehr als 900 mm betragen. Läßt die Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung nicht zu, so dürfen die Rückstrahler höher angebracht sein, jedoch nicht höher als 1 500 mm."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

21. Nach § 51 werden folgende §§ 51 a und 51 b eingefügt:

„§ 51 a

Seitliche Kenntlichmachung

(1) Kraftfahrzeuge – ausgenommen Personenkraftwagen – mit einer Länge von mehr als 6 m sowie Anhänger müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mindestens je einer dieser Rückstrahler muß im mittleren Drittel des Fahrzeugs angeordnet sein; der am weitesten vorn angebrachte Rückstrahler darf nicht mehr als 3 m vom vordersten Punkt des Fahrzeugs, bei Anhängern vom vordersten Punkt der Zugeinrichtung entfernt sein. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Rückstrahlern darf der Abstand nicht mehr als 3 m betragen. Der am weitesten hinten angebrachte Rückstrahler darf nicht mehr als 1 m vom hintersten Punkt des Fahrzeugs entfernt sein. Die Höhe über der Fahrbahn (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) darf nicht mehr als 900 mm betragen. Läßt die Bauart des Fahrzeugs das nicht zu, so dürfen die Rückstrahler höher angebracht sein, jedoch nicht höher als 1 500 mm.

(2) Die nach Absatz 1 anzubringenden Rückstrahler dürfen abnehmbar sein

1. an Fahrzeugen, deren Bauart eine dauernde feste Anbringung nicht zuläßt und
2. an land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

(3) Die seitliche Kenntlichmachung von Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben ist, muß

Absatz 1 entsprechen. Jedoch genügt je ein Rückstrahler im vorderen und im hinteren Drittel.

(4) Retroreflektierende gelbe waagerechte Streifen, die unterbrochen sein können, an den Längsseiten von Fahrzeugen sind zulässig. Sie dürfen nicht die Form von Schriftzügen oder Emblemen haben.

(5) Ringförmig zusammenhängende retroreflektierende weiße Streifen an den Rädern von Krafträdern sind zulässig.

§ 51 b
Umrißleuchten

Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,10 m dürfen auf jeder Fahrzeugseite mit einer nach vorn wirkenden weißen und einer nach hinten wirkenden roten Umrißleuchte oder je einer zusätzlichen Begrenzungsleuchte und Schlußleuchte ausgerüstet sein. Die Leuchten jeder Fahrzeugseite dürfen zu einer Leuchte zusammengefaßt sein. Die Umrißleuchten müssen möglichst nahe dem äußersten Punkt der Breite über alles und so hoch, wie es mit den Anforderungen der Anbringung in Richtung der Breite und der Symmetrie der Leuchten vereinbar ist, angebracht sein."

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) An Kraftfahrzeugen, in denen ein Arzt zur Hilfeleistung in Notfällen unterwegs ist, darf während des Einsatzes ein nach vorn und nach hinten wirkendes Schild mit der in schwarzer Farbe auf gelbem Grund versehenen Aufschrift „Arzt Notfalleinsatz" auf dem Dach angebracht sein, das gelbes Blinklicht ausstrahlt; dies gilt nur, wenn der Arzt zum Führen des Schildes berechtigt ist. Die Berechtigung zum Führen des Schildes erteilt auf Antrag die Zulassungsstelle; sie entscheidet nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer. Der Berechtigte erhält hierüber eine Bescheinigung, die während der Einsatzfahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen,".

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Arbeitsscheinwerfer an Fahrzeugen nach Satz 1 Nr. 6 dürfen auch während der Fahrt eingeschaltet sein, wenn die Fahrt zum Arbeitsvorgang gehört; sie dürfen an diesen Fahrzeugen nur so angebracht oder eingestellt sein, daß sie andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden können."

23. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder gelbes" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „für rotes Licht" gestrichen.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen mit zwei zusätzlichen höher als 1 000 mm über der Fahrbahn innen oder außen am Fahrzeug fest angebrachten Bremsleuchten ausgerüstet sein; sie dürfen – abweichend von Satz 4 – auch höher als 300 mm oberhalb der Schlußleuchten und höher als 1 550 mm über der Fahrbahn angebracht sein."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „700" wird jeweils durch die Zahl „900" ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Worte „(§ 67 Abs. 3)" durch die Worte „(§ 67 Abs. 6)" ersetzt.

24. In § 53 a Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „90 ± 30 Perioden in der Minute" durch die Worte „1,5 Hz ± 0,5 Hz (90 Impulse ± 30 Impulse in der Minute)" ersetzt.

24a. In § 53 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Zahl „700" durch die Zahl „900" ersetzt.

25. Nach § 53 c wird folgender § 53 d eingefügt:

„§ 53 d
Nebelschlußleuchten

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen an der Rückseite mit einer oder zwei – Krafträder nur mit einer – Nebelschlußleuchten für rotes Licht ausgerüstet sein, deren Lichtaustrittsflächen nicht weniger als 250 mm (niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche) und nicht mehr als 1 000 mm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) über der Fahrbahn liegen dürfen. In allen Fällen muß der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen der Nebelschlußleuchte und der Bremsleuchte mehr als 100 mm betragen. Ist an mehrspurigen Fahrzeugen nur eine Nebelschlußleuchte angebracht, so muß sie auf der Fahrzeuglängsmittelebene oder links davon angeordnet sein.

(2) Nebelschlußleuchten dürfen nur dann leuchten können, wenn die Scheinwerfer für Fernlicht, für Abblendlicht oder die Nebelscheinwerfer eingeschaltet sind. Sind Nebelscheinwerfer vorhanden, so müssen die Nebelschlußleuchten unabhängig von den Nebelscheinwerfern ausgeschaltet werden können.

(3) Die Einschaltung der Nebelschlußleuchten muß durch eine Kontrolleuchte für gelbes Licht im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden."

26. § 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen nach dem Einschalten mit einer Frequenz von 1,5 Hz ± 0,5 Hz (90 Impulse ± 30 Impulse in der Minute) zwischen hell und dunkel sowie auf derselben Fahrzeugseite – ausgenommen an Krafträdern mit Wechselstromlichtanlage – in gleicher Phase blinken."

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Kraftfahrzeuge müssen" das Wort „mindestens" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist mehr als eine Einrichtung für Schallzeichen angebracht, so muß sichergestellt sein, daß jeweils nur eine Einrichtung betätigt werden kann. Die Umschaltung auf die eine oder andere Einrichtung darf die Abgabe einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenzen nicht ermöglichen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 52 Abs. 3 Kennleuchten für blaues Blinklicht führen, müssen mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Ist mehr als ein Einsatzhorn angebracht, so muß sichergestellt sein, daß jeweils nur eines betätigt werden kann. Andere als die in Satz 1 genannten Kraftfahrzeuge dürfen mit dem Einsatzhorn nicht ausgerüstet sein."

28. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Anzeigebereich muß mindestens die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs enthalten."

29. § 57 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 40 kW und darüber, die nicht ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden,".

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Der Fahrtschreiber sowie alle lösbaren Verbindungen der Übertragungseinrichtungen müssen plombiert sein."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „einzutragen" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„andere, durch Rechtsvorschriften weder geforderte noch erlaubte Vermerke auf der Vorderseite des Schaublattes sind unzulässig."

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Absätze 1 und 2" durch die Worte „Die Absätze 1 bis 2" ersetzt.

30. In § 57 b Abs. 1 Satz 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die letzten 8 Zeichen der Fahrgestellnummer des Kraftfahrzeugs."

31. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 7 wird durch folgende Sätze 7 und 8 ersetzt:

„Der obere Rand des hinteren Kennzeichens darf nicht höher als 1 200 mm über der Fahrbahn liegen. Läßt die Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung nicht zu, so darf der Abstand größer sein."

b) In Satz 9 werden die Worte „45°" durch die Worte „30°" ersetzt.

32. § 66 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „an Krankenfahrstühlen müssen diese Leuchten zu jeder Zeit fest angebracht sein." eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Diese dürfen nicht mehr als 400 mm (äußerster Punkt der leuchtenden Fläche) von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sowie höchstens 900 mm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) über der Fahrbahn in gleicher Höhe angebracht sein. Die Längsseiten der Fahrzeuge müssen mit mindestens je einem gelben Rückstrahler ausgerüstet sein, die nicht höher als 600 mm, jedoch so tief wie möglich angebracht sein müssen."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

33. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern

(1) Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schußleuchte mit einer Lichtmaschine ausgerüstet sein, deren Nennleistung 3 W beträgt.

(2) An Fahrrädern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.

(3) Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes Licht ausgerüstet sein. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer muß am Fahrrad so angebracht sein, daß er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann. Die Anbringung eines nach vorn wirkenden weißen Rückstrahlers ist zulässig.

(4) Fahrräder müssen an der Rückseite mit einer Schlußleuchte für rotes Licht und mit einem roten

Rückstrahler ausgerüstet sein. Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlußleuchte darf nicht weniger als 250 mm, der höchste Punkt der leuchtenden Fläche dieses Rückstrahlers darf nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn liegen. Schlußleuchten und Rückstrahler dürfen zu einem Gerät vereinigt sein. Die Anbringung zusätzlicher roter Rückstrahler ist zulässig. Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem roten Rückstrahler ausgerüstet sein; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Fahrräder dürfen an der Rückseite mit einer zusätzlichen, auch im Stand wirkenden Schlußleuchte für rotes Licht ausgerüstet sein. Diese Schlußleuchte muß unabhängig von den übrigen Beleuchtungseinrichtungen einschaltbar sein.

(6) Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein; nach der Seite wirkende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.

(7) Die Längsseiten müssen nach jeder Seite mit

1. mindestens zwei um 180° versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
2. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen des Vorderrades und des Hinterrades

kenntlich gemacht sein. Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus der anderen Absicherungsart angebracht sein. Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen.

(8) Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.

(9) Der Scheinwerfer darf nur zusammen mit der Schlußleuchte nach Absatz 4 einschaltbar sein.

(10) In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

(11) Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 befreit."

34. § 69 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 14 werden die Worte „oder 3.1 Satz 1 oder 2" durch die Worte „oder 3.1 Satz 1, 2 oder 5" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „des § 34 Abs. 5 Satz 1 über die Wiegepflichten," gestrichen.

bb) In Nummer 17 werden die Worte „oder des § 49 Abs. 2 Satz 1 über die Verpflichtung zum Messen von Geräuschen" gestrichen.

cc) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. des § 49 a Abs. 1 bis 6, 9 oder 10, des § 50 Abs. 1 bis 3, 5 bis 6 a oder 8, der §§ 51 oder 51 a, des § 52 Abs. 1, 2 oder 7 Satz 2 oder 3 oder des § 53 über lichttechnische Einrichtungen;".

dd) Nach Nummer 19 b wird folgende Nummer 19 c eingefügt:

„19 c. des § 53 d über Nebelschlußleuchten;".

ee) Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. des § 57 Abs. 1 oder 2 über Geschwindigkeitsmesser, des § 57 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 a oder 2 Satz 1 über Fahrtschreiber;".

c) In Absatz 4 Nr. 8 werden die Worte „§ 67 Abs. 1 bis 7" durch die Worte „§ 67 Abs. 1 bis 7, 9 oder 10" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge gegen eine Vorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 3 über die Ausfüllung von Fahrzeugbriefen verstößt,".

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

cc) Nach Nummer 4 a werden folgende Nummern 4 b und 4 c eingefügt:

„4 b. entgegen § 31 b mitzuführende Gegenstände nicht vorzeigt oder zur Prüfung nicht aushändigt,

4 c. gegen eine Vorschrift des § 34 Abs. 5 über Pflichten zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstößt,".

dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5 a und 5 b eingefügt:

„5 a. entgegen § 49 Abs. 2 Satz 1 die Geräuschentwicklung nicht feststellen läßt,

5 b. entgegen § 52 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung nicht mitführt oder zur Prüfung nicht aushändigt,".

ee) In Nummer 6 werden die Worte „§ 57 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Satz 3" durch die Worte „§ 57 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder 3 oder Satz 3" ersetzt.

ff) Nach Nummer 6 b wird folgende Nummer 6 c eingefügt:

„6 c. als Kraftfahrzeugführer entgegen § 57 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Schaublätter vor Antritt der Fahrt nicht bezeichnet oder entgegen Halbsatz 3 mit Vermerken versieht, entgegen Satz 3 andere Schaublätter verwendet, entgegen Satz 4 Halbsatz 1 Schaublätter nicht vorlegt oder entgegen Satz 5 ein Ersatzschaublatt nicht mitführt,".

35. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

35.1 In Nummer 1 der Übergangsvorschriften zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „1 PS (0,7 kW)" durch die Worte „0,7 kW (1 PS)" ersetzt.

35.2 Die Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnispflicht für Einradanhänger – § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe p) wird gestrichen.

35.3 Die Übergangsvorschriften zu § 22 a Abs. 1 Nr. 1 (Heizungen) erhalten folgende Fassung:

„§ 22 a Abs. 1 Nr. 1 (Heizungen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1982 für Heizungen in Kraftfahrzeugen, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. Für Heizungen in Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1982 in den Verkehr gekommen sind, gilt die Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3195)."

35.4 Nach den Übergangsvorschriften zu § 22 a Abs. 1 Nr. 22 (Lichtmaschinen für Fahrräder) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 22 a Abs. 1 Nr. 22 (gelbe und weiße Rückstrahler, retroreflektierende Streifen an Reifen von Fahrrädern)

gilt nicht für gelbe und weiße Rückstrahler und für retroreflektierende Streifen an Reifen, die vor dem 1. Januar 1981 in Gebrauch genommen worden sind."

35.5 Nach den Übergangsvorschriften zu § 23 Abs. 1 Satz 3 (Anforderungen an Fahrzeugbriefe) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 23 Abs. 1 Satz 4 (Angabe des Geburtsortes im Antrag auf Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens)

tritt in Kraft am 1. August 1980."

35.6 In den Übergangsvorschriften zu § 24 letzter Halbsatz (Inhalt des Anhängerverzeichnisses) wird Satz 3 gestrichen.

35.7 Nach den Übergangsvorschriften zu § 26 Abs. 4 (Erfassung und Meldung der zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 26 Abs. 4 Satz 2 (Angabe des Geburtsortes in der Kartei)

tritt in Kraft am 1. Aug ist 1980."

35.8 In den Übergangsvorschriften zu § 35 (Motorleistung) werden die Worte „3 PS (2,2 kW)" durch die Worte „2,2 kW", die Worte „5 PS (3,7 kW)" durch die Worte „3,7 kW", die Worte „5,5 PS (4,0 kW)" durch die Worte „4.0 kW" und die Worte „6 PS (4,4 kW) durch die Worte „4,4 kW" ersetzt.

35.9 Die Übergangsvorschriften zu § 35 h Abs. 1 (Verbandkästen in Kraftomnibussen) und zu § 35 h Abs. 3 (Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen) werden gestrichen.

35.10 Nach den Übergangsvorschriften zu § 35 f Abs. 1 und 2 (Notausstiege) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 36 Abs. 2 a (Mischbereifung)

tritt in Kraft am 1. Januar 1981."

35.11 Die Übergangsvorschriften zu § 36 a Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 36 a Abs. 3 (zwei Einrichtungen als Sicherung gegen Verlieren)

tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für Fahrzeuge, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. Für die anderen Fahrzeuge gilt die Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3195)."

35.12 Die Übergangsvorschriften zu § 41 Abs. 14 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 41 Abs. 14 Satz 1 und 2 (Ausrüstung mit Unterlegkeilen)

An einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern, die vor dem 1. April 1974 in den Verkehr gekommen sind, genügt ein Unterlegkeil."

35.13 Die Übergangsvorschriften zu § 41 Abs. 14 Satz 4 (Halterungen für Unterlegkeile) und § 43 Abs. 3 (roter Lappen) werden gestrichen.

35.14 Die Übergangsvorschriften zu § 44 Abs. 3 letzter Satz (Angabe der Stützlasten) erhalten folgende Fassung:

„§ 44 Abs. 3 letzter Satz (Angabe der Stützlasten)

Schilder, wie sie bis zum 21. Juni 1975 vorgeschrieben waren, sind an Anhängern, die in der Zeit vom 1. April 1974 bis zum Ablauf des 21. Juni 1975 erstmals in den Verkehr gekommen sind, weiterhin zulässig, auch wenn die Stützlast einen nach § 44 Abs. 3 zulässigen Wert von weniger als 25 kg erreicht."

35.15 Nach den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 Satz 1 und Anlage XIV über die Prüfung Typ I (Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Anlage XIV über die Prüfung Typ I (Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen – Stickoxide)

treten in Kraft am 1. Oktober 1980 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge."

35.16 In den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 und Anlage XV (Prüfung der Emission verunreinigender Stoffe bei Dieselmotoren) werden die Worte „§ 47 Abs. 2" durch die Worte „§ 47 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

35.17 Nach den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 47 Abs. 2 Satz 2 und Anlage XVI (Prüfung der Emission verunreinigender Stoffe bei Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen)

treten in Kraft am 1. Januar 1982 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge."

35.18 Nach den Übergangsvorschriften zu § 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 51 a (seitliche Kenntlichmachung)

ist vom 1. Februar 1980 an zulässig und tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Weiße rückstrahlende Mittel an den Längsseiten von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, sind weiterhin zulässig."

35.19 Die Übergangsvorschriften zu § 52 Abs. 1 Satz 1 (Anzahl der Nebelscheinwerfer) werden gestrichen.

35.20 Nach den Übergangsvorschriften zu § 52 Abs. 3 Nr. 4 (Kennleuchten für blaues Blinklicht für Krankenkraftwagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 52 Abs. 6 (Dachaufsatz für Arzt-Fahrzeuge)

Ist die Berechtigung zum Führen des Schildes durch die Zulassungsstelle in einem auf den Arzt lautenden Fahrzeugschein vermerkt worden, so gilt dies als Berechtigung im Sinne des § 52 Abs. 6."

35.21 In den Übergangsvorschriften zu § 53 Abs. 2 Satz 1 werden in der Klammer vor dem Wort „Bremsleuchten" die Worte „Anzahl der" eingefügt.

35.22 Nach den Übergangsvorschriften zu § 53 Abs. 2 Satz 1 (Anzahl der Bremsleuchten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 53 Abs. 2 (Farbe des Bremslichts)

An Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sind

1. Bremsleuchten für gelbes Licht und
2. Bremsleuchten, die mit Blinkleuchten in einem Gerät vereinigt sind, und bei denen bei gleichzeitigem Bremsen und Einschalten einer Blinkleuchte nur eine der beiden Bremsleuchten brennt oder bei gleichzeitigem Bremsen und Einschalten des Warnblinklichts das Warnblinklicht die Funktion des Bremslichtes übernimmt,

weiterhin zulässig."

35.23 Die Übergangsvorschriften zu § 53 Abs. 4 (zwei zusätzliche Rückstrahler in bestimmten Fällen), § 53 Abs. 7 (Arbeitsgeräte und eisenbereifte Anhänger der Land- und Forstwirtschaft), § 53 Abs. 8 (rückwärtige Sicherung abgeschleppter Fahrzeuge) und § 53 a Abs. 4 (Warnblinkanlagen) werden gestrichen.

35.24 Nach den Übergangsvorschriften zu § 53 a Abs. 5 (Warnblinkanlagen an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 53 d (Nebelschlußleuchten, Farbe der Kontrolleuchte, Schalterstellung)

Bei den vor dem 1. Januar 1981 mit Nebelschlußleuchten ausgerüsteten

1. Kraftfahrzeugen darf die Kontrolleuchte grünes Licht ausstrahlen;
2. Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz darf die Einschaltung durch die Stellung des Schalters angezeigt werden."

35.25 Die Übergangsvorschriften zu § 54 Abs. 4 Nr. 1 (Fahrtrichtungsanzeiger an Elektrokarren), § 54 Abs. 5 (angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte nur noch bedingt von § 54 freigestellt) und § 57 b Abs. 4 bis 9 (Anerkennung der Fahrtschreiber-, Kontrollgeräte- und Fahrzeughersteller) werden gestrichen.

35.26 Die Übergangsvorschriften zu § 57 b Abs. 1 bis 3 und 10 werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„§ 57 a Abs. 1 a (Verplombung der Fahrtschreiber)

tritt in Kraft am 1. Mai 1980.

Bei den im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen, deren Fahrtschreiber oder Kontrollgerät noch nicht verplompt ist, muß die Verplombung bei der nächsten fälligen Prüfung nach § 57 b vorgenommen werden.

§ 57 b Abs. 1 (Änderung des Einbauschildes)

tritt in Kraft am 1. Mai 1980.

Bei den im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen, deren Fahrtschreiber oder Kontrollgerät noch kein Einbauschild mit der Angabe der Fahrgestellnummer hat, muß das Schild mit dieser Angabe bei der nächsten fälligen Prüfung nach § 57 b angebracht werden."

35.27 In den Übergangsvorschriften zu § 60 Abs. 2 Satz 5 (Abstand der hinteren Kennzeichen von der Fahrbahn) wird im ersten Klammerzusatz das Wort „Abstand" durch das Wort „Mindestabstand" ersetzt.

35.28 Nach den Übergangsvorschriften zu § 60 Abs. 2 Satz 5 (Mindestabstand der hinteren Kennzeichen von der Fahrbahn) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 60 Abs. 2 Satz 7 (größte Anbringungshöhe des hinteren Kennzeichens)

tritt in Kraft am 1. Januar 1983 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge."

35.29 Nach den Übergangsvorschriften zu § 61 Abs. 6 (Druckluftbremse) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 66 a Abs. 1 Satz 3 (Leuchten an Krankenfahrstühlen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für Krankenfahrstühle, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr gebracht werden.

§ 66 a Abs. 4 (Rückstrahler)

tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge und am 1. Januar 1985 für andere Fahrzeuge, jedoch müssen sie bis zu diesem Zeitpunkt an der Rückseite mit mindestens einem Rückstrahler ausgerüstet sein; im übrigen gilt § 66 a Abs. 2 entsprechend.

§ 67 Abs. 7 (seitliche Kenntlichmachung)

tritt in Kraft am 1. Januar 1982 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrräder."

35.30 Die Übergangsvorschriften zu Nummer 2 der Anlage VIII erhalten folgende Fassung:

„Anlage VIII Abschnitt 2.1.2 (Untersuchung von Fahrzeugen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d und g der Freistellungs-Verordnung)

tritt in Kraft am 1. Mai 1980. Für Fahrzeuge, die bereits im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe d und g der Freistellungs-Verordnung verwendet werden, beginnt die Frist für die jährliche Untersuchung mit dem Zeitpunkt, an dem die Untersuchung nach Anlage VIII Abschnitt 2 in der vor dem 19. Januar 1980 geltenden Fassung stattfinden müßte.

Anlage VIII Abschnitt 2.1.6 (Zeitabstand der Untersuchungen)

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 2,8 t, die sich bereits im Verkehr befinden, ist die vom 1. Februar 1980 an geltende Untersuchungsfrist erst nach Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung anzuwenden.

Anlage VIII Abschnitt 2.1.8 (Bremsensonderuntersuchungen)

Die erstmalige Bremsensonderuntersuchung bei den in 2.1.8 genannten Kraftfahrzeugen – ausgenommen Krankenkraftwagen – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t ist nicht erforderlich, wenn am 1. Mai 1980 die Frist für die Anmeldung zur nächstfälligen Hauptuntersuchung kürzer als 3 Monate ist."

35.31 Die Übergangsvorschriften zu Nummer 3.2 der Anlage VIII werden gestrichen.

35.32 Die Übergangsvorschriften zu Anlage IX erhalten folgende Fassung:

„Anlage IX (Prüfplakette)

Die Darstellung der Zahlen entgegen dem Uhrzeigersinn braucht erst bei Prüfplaketten vom Anmeldungsjahr 1983 an vorhanden zu sein. Prüfplaketten, die dem Muster in der vor dem 1. Februar 1980 geltenden Fassung entsprechen, dürfen längstens für den Anmeldemonat Dezember 1982 angebracht werden."

35.33 Den Übergangsvorschriften zu Muster 2 a und 2 b (Fahrzeugscheine) wird folgender Satz angefügt:

„Fahrzeugscheine nach den Mustern 2 a und 2 b der Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3195) sind ebenfalls zulässig."

35.34 Die Übergangsvorschriften zu Muster 3 (Fahrzeugschein in den Fällen des § 28) werden gestrichen.

36. Anlage I erhält die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.

37. Die Anlage VIII wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.2 Personenkraftwagen

allgemein	24	—	—
für Personenbeförderung nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder nach den Vorschriften des § 1 Nr. 4 Buchstabe d oder g der Freistellungs-Verordnung	12	—	—".

b) Abschnitt 2.1.6 erhält folgende Fassung:

„2.1.6 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t	24	—	—
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, jedoch nicht mehr als 6 t	12	—	—
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t	12	—	12".

c) Abschnitt 2.1.8 erhält folgende Fassung:

„2.1.8 Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.6 fallen

mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 6 t	24	—	—
mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t	24	—	24
jedoch Krankenkraftwagen			
mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	—	—
mit mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	3	12".

d) In Abschnitt 3.1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„Der Halter hat das Fahrzeug spätestens zu diesem Zeitpunkt, jedoch wenn dieser Zeitpunkt vor Ablauf der Anmeldefrist liegt, spätestens am Tage des Ablaufs der Anmeldefrist zur Untersuchung vorzuführen."

38. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) Die Abbildung der Prüfplakette erhält die nachstehende Fassung:

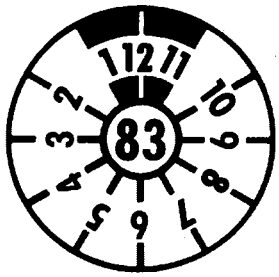

b) Die Ergänzungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Sie ist für das Anmeldungsjahr

1983	orange
1984	blau
1985	gelb
1986	braun
1987	rosa
1988	grün."

bb) In Nummer 4 Satz 1 erhält der Klammerzusatz „(Zahlen 1 bis 12)" folgende Fassung:
„(Zahlen 1 bis 12 entgegen dem Uhrzeigersinn dargestellt)".

39. Die Anlage XIV wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1.4 erhält folgende Fassung:
„1.4 Luftverunreinigende Gase
„Luftverunreinigende Gase" sind Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe und Stickoxide; die letztgenannten werden in Stickstoffdioxid (NO_2) ausgedrückt."

b) Abschnitt 3.2.1.1.4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei jeder Prüfung müssen die ermittelten Mengen an Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffen und Stickoxiden unter den Werten liegen, die in der nachstehenden Tabelle für das jeweilige Bezugsgewicht angegeben sind:".

bb) Die Tabelle wird durch die folgende vierte Spalte ergänzt:

„Stickoxide ausgedrückt in NO_2 g/Prüfung
L 3
10
10
10
12
14
14,5
15
15,5
16".

c) Abschnitt 3.2.1.1.4.1 wird Abschnitt 3.2.1.1.4.2.

d) Nach Abschnitt 3.2.1.1.4 wird folgender Abschnitt 3.2.1.1.4.1 eingefügt:
„3.2.1.1.4.1. Jedoch gelten bis zum 1. Oktober 1979 für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M_1*) und für Fahrzeuge mit automatischem Getriebe hinsichtlich der Stickoxidemissionen Grenzwerte, die sich durch Multiplikation der Grenzwerte in der Tabelle zu 3.2.1.1.4. mit dem Faktor 1,25 ergeben."

*) Nach der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Abl. EG Nr. L 42 vom 23. 2. 1970) Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

e) In Abschnitt 3.2.1.1.5.1 und Abschnitt 3.2.1.1.5.2 wird das Wort „beiden" durch das Wort „drei" ersetzt.

f) In Abschnitt 4.2.2 wird das Wort „durch" durch das Wort „ohne" ersetzt.

g) In Abschnitt 5.1.1.1 wird die Tabelle durch folgende vierte Spalte ergänzt:

Stickoxide ausgedrückt in NO_2 (g/Prüfung)
L3
12
12
12
14,4
16,8
17,4
18
18,6
19,2".

h) Nach Abschnitt 5.1.1.1 wird folgender Abschnitt 5.1.1.1.1 eingefügt:

„5.1.1.1.1. Jedoch gelten bis zum 1. Oktober 1979 für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M_1 und für Fahrzeuge mit automatischem Getriebe hinsichtlich der Stickoxidemissionen Grenzwerte, die sich durch Multiplikationen der Grenzwerte in der Tabelle zu 5.1.1.1 mit dem Faktor 1,25 ergeben."

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 3.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anschlußrohre müssen aus korrosionsbeständigem Stahl gefertigt sein und soweit wie möglich starre Verbindungen aufweisen."

b) In Abschnitt 3.2.3 werden die Worte „ferner muß die Kondensatbildung an den Wänden des oder der Auffangbeutel auf ein Mindestmaß beschränkt sein" gestrichen.

c) Die Abschnitte 3.2.4 und 3.2.5 werden Abschnitte 3.2.6 und 3.2.7.

d) Nach Abschnitt 3.2.3 werden folgende neue Abschnitte 3.2.4 und 3.2.5 eingefügt:

„3.2.4. In die Abgasleitung zwischen dem Motor und der Öffnung der Auffangbeutel ist ein Kühler derart einzubauen, daß die Temperatur t_G des aus dem Kühler ausströmenden Gases innerhalb der folgenden Grenzwerte liegt:

$5° C \leqslant t_G \leqslant 17° C$

Das Kühlsystem muß so gebaut sein, daß jegliche Mitnahme von Kondenswasser durch die durchströmenden Gase ausgeschlossen ist. Dadurch soll erreicht werden, daß die Feuchtigkeit des im Auffangbeutel enthaltenen Gases bei 20° C unter 83 % bleibt.

3.2.5. Das Gesamtvolumen der Auffangeinrichtung, ausgenommen das Volumen des Auffangbeutels, darf nicht größer als 0,08 m^3 sein. Das Volumen der Gaszufuhrleitung im Auffangbeutel muß geringer als 0,03 m^3 sein."

e) Abschnitt 3.3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geräte für die Analyse des Kohlenmonoxids und der Kohlenwasserstoffe sind nicht-dispersive Infrarot-Absorptionsgeräte."

f) Nach Abschnitt 3.3.2 werden folgende Abschnitte 3.3.3 bis 3.3.3.3 eingefügt:

„3.3.3. Die Stickoxide sind nach folgender Methode zu analysieren:

3.3.3.1. Die im Auffangbeutel enthaltenen Gase sind zur Umwandlung der Stickstoffdioxide (NO_2) in Stickstoffmonoxid (NO) durch einen Konverter zu leiten.

3.3.3.2. Der Gehalt an Stickstoffmonoxid (NO) des aus dem Konverter ausströmenden Gases ist mit Hilfe eines Chemilumineszenz-Analysators zu ermitteln.

3.3.3.3. Vor dem Analysator darf keine Gastrocknungseinrichtung verwendet werden."

g) Die Abschnitte 3.5.7 und 3.5.8 werden Abschnitte 3.5.8 und 3.5.9.

h) Nach Abschnitt 3.5.6 wird folgender Abschnitt 3.5.7 eingefügt:

„3.5.7. Der Wirkungsgrad des Konverters muß mindestens 90 % betragen."

i) Abschnitt 4.5 erhält folgende Fassung:

„4.5. Vorbereitung des (der) Auffangbeutel(s)".

k) In Abschnitt 4.5.1 Satz 1 werden die Worte „Die Beutel werden insbesondere ..." durch die Worte „Der (die) Beutel wird (werden) insbesondere" ersetzt.

l) Nach Abschnitt 4.5.2 wird folgender Abschnitt 4.5.3 eingefügt:

„4.5.3. Das Innere der Beutel ist vor jeder Prüfung mit Luft auszublasen, um vorhandene Feuchtigkeit zu entfernen."

m) Die Abschnitte 4.6.1 und 4.6.2 werden Abschnitte 4.6.2 und 4.6.3.

n) Nach Abschnitt 4.6 werden folgende Abschnitte 4.6.1 bis 4.6.1.3 eingefügt:

„4.6.1. Kontrolle der Wirksamkeit des Konverters

Die Wirksamkeit der Umwandlung von NO_2 in NO ist nach einer der zwei folgenden Methoden zu kontrollieren.

4.6.1.1. Methode „A"

4.6.1.1.1. Ein Auffangbeutel, der vorher noch nicht zur Aufnahme von Abgasen verwendet wurde, ist mit einer Menge Luft (oder Sauerstoff) und NO-Kalibriergas zu füllen, um ein Gemisch zu erhalten, das sich innerhalb des Arbeitsbereiches des Analysators befindet. Es ist genügend Sauerstoff beizufügen, damit eine genügend große Menge NO in NO_2 umgewandelt wird.

4.6.1.1.2. Der Auffangbeutel ist kräftig zu schütteln und unmittelbar danach an den entsprechenden Eingangsanschluß des Analysators anzuschließen. Der Gehalt an NO und NO_x ist jeweils in einminütigen Abständen zu messen, wobei das Gas abwechselnd durch den Konverter bzw. durch den Abzweigschlauch (bypass) zu leiten ist. Bei richtigem Funktionieren des Konverters erfolgt nach mehreren Minuten die Aufzeichnung von NO und NO_x im Sinne des nachstehend abgebildeten Diagrammes. Auch wenn die Menge von NO_2 ansteigt, muß die Summe $NO_x = NO + NO_2$ konstant bleiben. Eine Verminderung des NO_x im Verlaufe der Messungen würde ein Nachlassen der Wirksamkeit des Konverters anzeigen. Vor der weiteren Verwendung des Gerätes ist der Ursache nachzugehen.

Anzeige der Kontrolle über die Wirksamkeit des Konverters

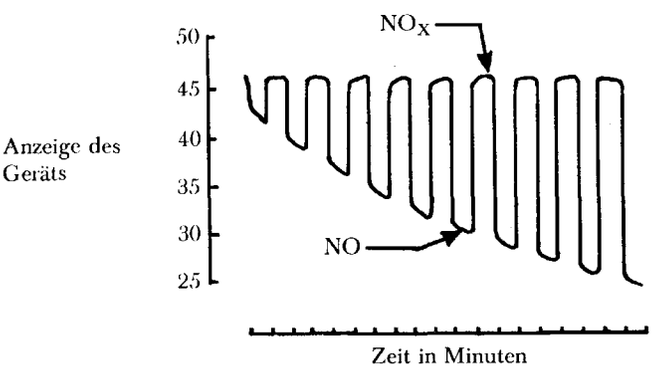

4.6.1.2. Methode „B"

Die Wirksamkeit des Konverters kann mit Hilfe eines Ozonators entsprechend der nachstehenden Methode und dem abgebildeten Schema überprüft werden:

Einrichtung zur Messung der Wirksamkeit des Konverters

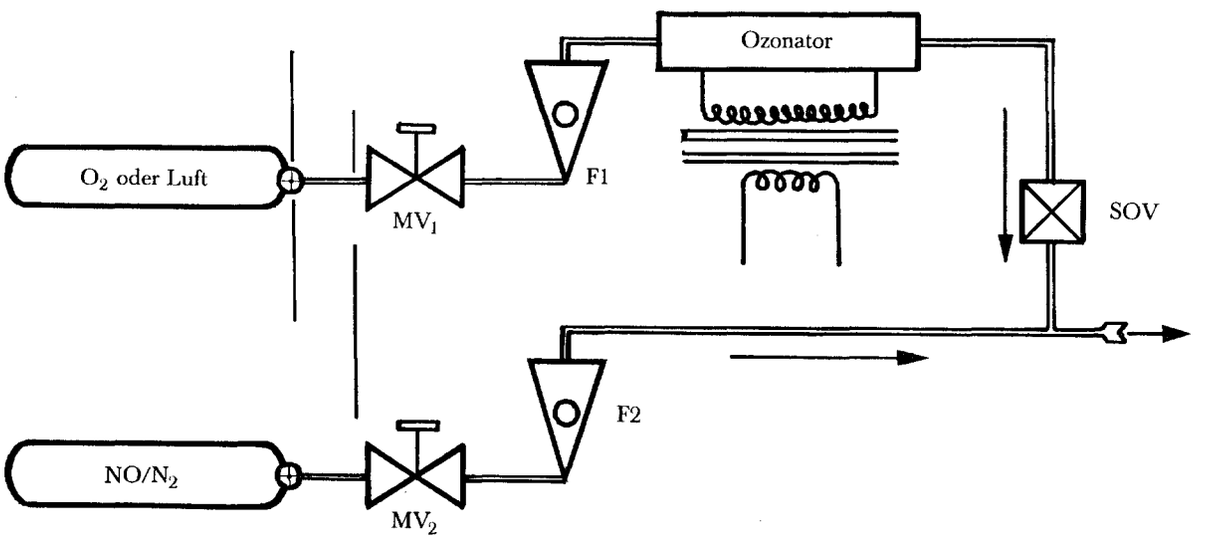

4.6.1.2.1. Dem Analysator für NO ist über ein Abzweigstück einerseits Prüfgas (Gemisch bestehend aus NO und N_2 in einer Konzentration, die ungefähr 80 % des Skalenendwertes des Gerätes entspricht) und andererseits Sauerstoff oder mit Ozon angereicherte Luft (je nach der Konzentration des NO) zuzuführen.

Die Leitung für die Zufuhr von O_2 ist mit einem Absperrventil SOV zu versehen. Jede Zufuhrleitung ist mit einem Regulierventil MV und einem Durchflußmengenmesser F zu versehen.

4.6.1.2.2. Das Absperrventil SOV ist zu schließen und das Regulierventil MV 2 so einzustellen, daß an dem auf „bypass" eingestellten Chemilumineszenz-Analysator ein konstanter Ablesewert erreicht wird. Der Analysator ist so einzustellen und zu kalibrieren, daß die Anzeige genau dem Wert der verwendeten Gaskonzentration entspricht. Dieser Wert (A) ist festzuhalten.

4.6.1.2.3. Die Spannung am Ozonator ist auszuschalten, das Ventil SOV zu öffnen und die O_2-Menge derart zu regeln, daß der vom Analysator angezeigte Wert um rund 10 % reduziert wird. Dieser Wert (B) ist festzuhalten. Der Ozonator ist wieder einzuschalten und die Spannung zu regeln, bis der vom Analysator angezeigte Wert auf ungefähr 20 % des vom unverdünnten Gas ursprünglich erreichten Wertes (A) sinkt.

Dieser Wert (C) ist festzuhalten.

4.6.1.2.4. Der Analysator ist auf „Umwandlung" einzustellen und der ermittelte Wert (D) ist ebenfalls festzuhalten. Die Spannung am Ozonator ist auszuschalten und die neue Anzeige (E) festzuhalten. Das Absperrventil SOV ist zu schließen und der neue Wert (F) zu notieren. Dieser letzte Wert muß identisch sein mit dem ursprünglichen Wert (A), es sei denn, das Gas enthielte NO_2, was die Anzeige eines höheren Wertes zur Folge hätte.

4.6.1.2.5. Die Wirksamkeit (in Prozent) des Konverters ergibt sich aus $\frac{D - C}{E - C} \times 100$.

4.6.1.3. Der Wirkungsgrad des Konverters muß jede Woche mindestens einmal, vorzugsweise aber jeden Tag, kontrolliert werden."

o) Abschnitt 7.1 wird wie folgt ergänzt:
„Für die Bestimmung des korrigierten Volumens V' der Stickoxide ist der Wert PH mit Null einzusetzen."

p) Die Abschnitte 7.2 und 7.3 werden Abschnitte 7.3 und 7.4.

q) Nach Abschnitt 7.1 wird folgender Abschnitt 7.2 eingefügt:

„7.2. Korrektur des Gehaltes an „Stickstoffdioxid"

7.2.1. Die Korrektur des Gehaltes an Stickstoffdioxid erfolgt nach der Formel:

$$C_c = \frac{1}{1 - 0{,}0329\ (H - 10{,}7)} C_M$$

C_M = gemessener Gehalt an Stickstoffdioxid

C_c = korrigierter Gehalt an Stickstoffdioxid

H = absolute Feuchtigkeit ausgedrückt in Gramm Wasser je Kilogramm trockener Luft.

Die absolute Feuchtigkeit ergibt sich aus der Formel:

$$H = \frac{6{,}2111\ Ra \times P_d}{P_B - P_d \quad \times \frac{Ra}{100}}$$

Ra = relative Feuchtigkeit der Umgebungsluft in %

P_d = Druck des gesättigten Wasserdampfes bei Umgebungstemperatur

P_B = atmosphärischer Druck

Die beiden Drücke P_d und P_B sind in gleichen Einheiten anzugeben."

r) Abschnitt 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3. Masse der in jedem Beutel enthaltenen luftverunreinigenden Gase

Die Masse der in jedem Beutel enthaltenen luftverunreinigenden Gase ist aus dem Produkt $d \times C \times V$ zu ermitteln, wobei C der Volumenanteil, d die Dichte des betreffenden luftverunreinigenden Gases und V das korrigierte Volumen ist. Im Fall der Stickoxide wird V durch V' ersetzt.

Für Kohlenmonoxid ist d = 1,250
Für Kohlenwasserstoff ist d = 3,844 (n-Hexan)
Für Stickoxide ist d = 2,05 (NO_2)."

40. Nach Anlage XV wird die Anlage XVI in der aus dem Anhang 2 ersichtlichen Fassung eingefügt.

41. Die Rückseite des Musters 2 a und die Vorderseite des Musters 2 b werden jeweils wie folgt geändert:
a) In der Spalte zu Ziffer 7 werden die Worte „PS bei U/min" durch die Worte „kW bei min^{-1}" ersetzt.

b) In der Zeile der Ziffern 24 und 25 werden das Wort „Druck" durch das Wort „Überdruck" und die Maßeinheit „atü" jeweils durch die Maßeinheit „bar" ersetzt.

c) Die Anmerkung zu Ziffer 7 wird gestrichen."

Artikel 2

Die Dreizehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 27. Juli 1966 (BGBl. I S. 456), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 14. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1093), wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1980

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Innern
Baum

Anhang 1

Anlage I
(§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke *)

a) **Gültige Unterscheidungszeichen**

A	Augsburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
AA	Ostalbkreis in **Aalen,** Kreis
AB	Aschaffenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
AC	Aachen (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II)
AIC	Aichach-Friedberg in **Aichach,** Kreis
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis
AM	Amberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
AN	Ansbach (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
AÖ	Altötting, Kreis
AS	Amberg-Sulzbach in **Amberg,** Kreis
AUR	Aurich, Kreis
AW	Bad Neuenahr-Ahrweiler in **Ahrweiler,** Kreis
AZ	Alzey-Worms in **Alzey,** Kreis
B	Berlin
BA	Bamberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
BAD	Baden-Baden, Stadt
BB	Böblingen, Kreis
BC	Biberach, Riß, Kreis
BGL	Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall,** Kreis
BI	Bielefeld, Stadt
BIR	Birkenfeld Nahe, Kreis (Anl. II, Gruppe I b) Idar-Oberstein, Stadt (Anl. II, Gruppe I a und Gruppe II von AA–EZ)
BIT	Bitburg-Prüm in **Bitburg,** Kreis
BL	Zollernalbkreis in **Balingen,** Kreis
BM	Erftkreis in **Bergheim,** Kreis (Anl. II, Gruppen I und III a) Zulassungsstelle **Hürth,** (Anl. II, Gruppe II)
BN	Bonn, Stadt
BO	Bochum, Stadt
BOR	Borken in **Ahaus,** Kreis
BOT	Bottrop, Stadt
BRA	Wesermarsch in **Brake Unterweser,** Kreis
BS	Braunschweig, Stadt
BT	Bayreuth (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
BÜS	Konstanz, Kreis, Gemeinde **Büsingen am Hochrhein**
CE	Celle, Kreis
CHA	Cham, Kreis
CLP	Cloppenburg, Kreis
CO	Coburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
COC	Cochem-Zell in **Cochem,** Kreis
COE	Coesfeld, Kreis
CUX	Cuxhaven, Kreis (Zulassungsstelle, Cuxhaven Anl. II, Gruppe I Außenstelle Otterndorf Anl. II, Gruppe II AA 100–AZ 999 Außenstelle Bremerhaven Anl. II, Gruppe II CA 100–CZ 999)
CW	Calw, Kreis
D	Düsseldorf, Stadt (Anl. II, Gruppe II) **auslaufend:** Anl. II, Gruppen I und III a (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mettmann)

*) Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsstelle. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbständig wahrnehmen, sind die zugeteilten Fahrzeugerkennungsnummern besonders angegeben.

DA	Darmstadt (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Darmstadt-Dieburg in **Darmstadt,** Kreis (Anl. II, Gruppe I)
DAH	Dachau, Kreis
DAN	Lüchow-Dannenberg in **Lüchow,** Kreis
DAU	Daun, Kreis
DEG	Deggendorf, Kreis
DEL	Delmenhorst, Stadt
DGF	Dingolfing-Landau in **Dingolfing,** Kreis
DH	Diepholz, Kreis (Zulassungsstelle Diepholz Anl. II, Gruppe I Außenstelle Syke Anl. II, Gruppe II)
DLG	Dillingen a. d. Donau, Kreis
DN	Düren, Kreis
DO	Dortmund, Stadt
DON	Donau-Ries in **Donauwörth,** Kreis
DT	Lippe in **Detmold,** Kreis
DU	Duisburg, Stadt
DÜW	Bad Dürkheim Weinstraße in **Neustadt Weinstraße,** Kreis
E	Essen, Stadt
EBE	Ebersberg, Kreis
ED	Erding, Kreis
EI	Eichstätt, Kreis
EL	Emsland in **Meppen,** Kreis
EM	Emmendingen, Kreis
EMD	Emden, Stadt
EMS	Rhein-Lahn-Kreis in **Bad Ems,** Kreis (Anl. II, Gruppe I a, I b von AA bis UZ und Gruppe II von AA–UZ) Lahnstein, Stadt (Anl. II, Gruppe I b von VA bis ZZ und Gruppe II von VA–ZZ)
EN	Ennepe-Ruhr-Kreis in **Schwelm,** Kreis
ER	Erlangen (Stadt, Anl. II, Gruppe I) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Erlangen-Höchstadt in Erlangen)
ERB	Odenwaldkreis in **Erbach Odenwald,** Kreis
ERH	Erlangen-Höchstadt in **Erlangen,** Kreis
ES	Esslingen Neckar, Kreis
ESW	Werra-Meißner-Kreis in **Eschwege,** Kreis
EU	Euskirchen, Kreis
F	Frankfurt/Main, Stadt
FAL	Soltau-Fallingbostel in **Fallingbostel,** Kreis
FB	Wetteraukreis in **Friedberg Hessen,** Kreis
FD	Fulda, Kreis
FDS	Freudenstadt, Kreis
FFB	Fürstenfeldbruck, Kreis
FL	Flensburg, Stadt (Anl. II, Gruppe I) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schleswig-Flensburg, Dienststelle Flensburg)
FN	Bodenseekreis in **Friedrichshafen,** Kreis
FO	Forchheim, Kreis
FR	Freiburg, Breisgau (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Breisgau-Hochschwarzwald in **Freiburg-Breisgau,** Kreis (Anl. II, Gruppen I und III a)
FRG	Freyung-Grafenau in **Freyung,** Kreis
FRI	Friesland in **Wittmund,** Kreis
FS	Freising, Kreis
FT	Frankenthal Pfalz, Stadt (Anl. II, Gruppen I a und II) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe I b (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Dürkheim in Neustadt Weinstraße)
FÜ	Fürth (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I)
GAP	Garmisch-Partenkirchen, Kreis
GE	Gelsenkirchen, Stadt
GER	Germersheim, Kreis
GF	Gifhorn, Kreis
GG	Groß-Gerau, Kreis
GI	Gießen, Kreis
GL	Rheinisch-Bergischer-Kreis in **Bergisch Gladbach,** Kreis
GM	Oberbergischer Kreis in **Gummersbach,** Kreis
GÖ	Göttingen (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II)
GP	Göppingen, Kreis
GS	Goslar, Kreis
GT	Gütersloh in **Rheda-Wiedenbrück,** Kreis
GZ	Günzburg, Kreis
H	Hannover (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis Anl. II, Gruppen I, III a und Gruppe III b von AA–CZ)
HA	Hagen, Stadt
HAM	Hamm, Stadt

HAS	Haßberge in **Haßfurth,** Kreis
HB	Hansestadt Bremen (Anl. II, Gruppe II) Bremen Nord in **Bremen Vegesack,** (Anl. II, Gruppe I) Bremerhaven, Stadt (Anl. II, Gruppe III a)
HD	Heidelberg (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a) Rhein-Neckar-Kreis in **Heidelberg,** Kreis (Anl. II, Gruppe II)
HDH	Heidenheim Brenz, Kreis
HE	Helmstedt, Kreis
HEF	Hersfeld-Rotenburg in **Bad Hersfeld,** Kreis
HEI	Dithmarschen in **Heide-Holstein,** Kreis
HER	Herne, Stadt
HF	Herford in **Kirchlengern,** Kreis
HG	Hochtaunuskreis in **Bad Homburg vor der Höhe,** Kreis
HH	Hansestadt Hamburg (Anl. II, Gruppen II und III b) Hamburg-Bergedorf (Anl. II, Gruppen I a und III a von U 1000 bis Z 9999) Hamburg-Harburg (Anl. II, Gruppen I b und III a von A 1000 bis S 9999)
HI	Hildesheim, Kreis
HL	Hansestadt Lübeck
HM	Hameln-Pyrmont in **Hameln,** Kreis
HN	Heilbronn, Neckar (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II)
HO	Hof (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
HOL	Holzminden, Kreis
HOM	Saar-Pfalz-Kreis in **Homburg Saar,** Kreis
HP	Bergstraße in **Heppenheim Bergstraße,** Kreis
HR	Schwalm-Eder-Kreis in **Homberg,** Kreis
HS	Heinsberg in **Erkelenz,** Kreis
HSK	Hochsauerlandkreis in **Meschede,** Kreis
HU	Main-Kinzig-Kreis in **Hanau,** Kreis
HX	Höxter, Kreis
IGB	St. Ingbert, Stadt
IN	Ingolstadt, Stadt (Anl. II, Gruppe I) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt)
IZ	Steinburg in **Itzehoe,** Kreis
K	Köln, Stadt (Anl. II, Gruppen II und III b) **auslaufend:** Anl. II, Gruppen I und III a (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Erftkreises in Hürth)
KA	Karlsruhe (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
KB	Waldeck-Frankenberg in **Korbach,** Kreis
KC	Kronach, Kreis
KE	Kempten (Allgäu), Stadt (Anl. II, Gruppe I) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)
KEH	Kelheim, Kreis
KF	Kaufbeuren, Stadt (Anl. II, Gruppe I a) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe I b (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)
KG	Bad Kissingen, Kreis
KH	Bad Kreuznach (Stadt, Anl. II, Gruppen I a und III a Kreis, Anl. II, Gruppen I b und II)
KI	Kiel, Stadt
KIB	Donnersbergkreis in **Kirchheimbolanden,** Kreis
KL	Kaiserslautern (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
KLE	Kleve, Kreis
KN	Konstanz, Kreis
KO	Koblenz, Stadt (Anl. II, Gruppe II) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe I (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz) Anl. II, Gruppe III a von A 1000 bis R 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen) Anl. II, Gruppe III a von S 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle in Andernach)
KR	Krefeld, Stadt
KS	Kassel (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
KT	Kitzingen, Kreis
KU	Kulmbach, Kreis
KÜN	Hohenlohekreis in **Künzelsau,** Kreis
KUS	Kusel, Kreis

L Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar,** Kreis
(Anl. II,
Gruppe I a von P 1–Z 999
Gruppe I b von MA 1–ZZ 99
Gruppe II von MA 100–ZZ 999
Gruppe III a von E 1000–E 9999)
Lahn-Dill-Kreis in **Dillenburg,** Kreis
(Anl. II,
Gruppe I b von AA 1–JZ 99
Gruppe II von AA 100–JZ 999)
auslaufend:
Anl. II,
Gruppe I a von A 1–N 999
Gruppe I b von KA 1–LZ 99
Gruppe II von KA 100–LZ 999
Gruppe III a von A 1000–D 9999
(Abwicklung durch Zulassungsstelle in Gießen)

LA Landshut
(Stadt, Anl. II, Gruppe I
Kreis, Anl. II, Gruppe II)

LAU Nürnberger Land in **Lauf a. d. Pegnitz,** Kreis

LB Ludwigsburg, Kreis

LD Landau, Stadt
(Anl. II, Gruppen I a und III a)
auslaufend:
Anl. II, Gruppen I b und II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)

LER Leer in **Leer Ostfriesland,** Kreis

LEV Leverkusen, Stadt

LG Lüneburg, Kreis

LI Lindau (Bodensee), Kreis

LIF Lichtenfels, Kreis

LL Landsberg a. Lech, Kreis

LM Limburg-Weilburg in **Limburg Lahn,** Kreis

LÖ Lörrach, Kreis

LU Ludwigshafen Rhein
(Stadt, Anl. II, Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)

M München
(Stadt, Anl. II, Gruppen II und III b
Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)

MA Mannheim, Stadt
(Anl. II, Gruppe II),
auslaufend:
Nummerngruppen
A 1–N 999, AA 1–NZ 99 und A 1000–N 9999
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Mannheim)
Nummerngruppen
P 1–Z 999, PA 1–ZZ 99 und P 1000–Z 9999
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Weinheim a. d. Bergstraße)

MB Miesbach, Kreis

ME Mettmann, Kreis

MG Mönchengladbach, Stadt

MH Mülheim a. d. Ruhr, Stadt

MI Minden-Lübbecke in **Minden,** Kreis

MIL Miltenberg, Kreis

MK Märkischer Kreis in **Lüdenscheid,** Kreis
(Anl. II, Gruppen I a und III a)
Zulassungsstelle **Iserlohn**
(Anl. II, Gruppen I b und II)

MM Memmingen, Stadt
(Anl. II, Gruppe I a)
auslaufend:
Anl. II, Gruppe I b (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)

MN Unterallgäu in **Mindelheim,** Kreis

MOS Neckar-Odenwald-Kreis in **Mosbach,** Kreis

MR Marburg, Biedenkopf in **Marburg Lahn,** Kreis

MS Münster, Stadt

MSP Main-Spessart in **Karlstadt,** Kreis

MTK Main-Taunus-Kreis in **Hofheim am Taunus,** Kreis

MÜ Mühldorf a. Inn, Kreis

MYK Mayen-Koblenz in **Koblenz,** Kreis
(Anl. II, Gruppe II)
Mayen-Koblenz in **Mayen,** Kreis
(Anl. II, Gruppe III a)
Stadt Andernach
(Anl. II, Gruppen I a und I b)

MZ Mainz, Stadt
(Anl. II, Gruppe II)
Mainz-Bingen in **Mainz,** Kreis
(Anl. II, Gruppe I a, Gruppe I b von AA 1–XZ 99, Gruppe III a von S 1000–Z 9999)
Mainz-Bingen in **Bingen,** Kreis
(Anl. II, Gruppe I b von YA–ZZ 99 und Gruppe III a von A 1000–R 9999)

MZG Merzig-Wadern in **Merzig Saar,** Kreis

N Nürnberg, Stadt
(Anl. II, Gruppe II)
auslaufend:
Anl. II, Gruppe I (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nürnberger Land, in Lauf a. d. Pegnitz)

ND Neuburg-Schrobenhausen in **Neuburg a. d. Donau,** Kreis

NE Neuss, Kreis

NEA Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in **Neustadt a. d. Aisch,** Kreis

NES Rhön-Grabfeld in **Bad Neustadt a. d. Saale,** Kreis

NEW	Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis
NF	Nordfriesland in **Husum,** Kreis
NI	Nienburg Weser, Kreis
NK	Neunkirchen Saar, Kreis
NM	Neumarkt i. d. OPf., Kreis
NMS	Neumünster, Stadt
NOH	Grafschaft Bentheim in **Nordhorn,** Kreis
NOM	Northeim, Kreis
NR	Neuwied Rhein (Stadt, Anl. II, Gruppe I a und III a Kreis, Anl. II, Gruppen I b und II)
NU	Neu-Ulm, Kreis
NW	Neustadt Weinstraße, Stadt (Anl. II, Gruppe I) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Dürkheim in Neustadt Weinstraße)
OA	Oberallgäu in **Sonthofen,** Kreis
OAL	Ostallgäu in **Marktoberdorf,** Kreis
OB	Oberhausen, Stadt
OD	Stormarn in **Bad Oldesloe,** Kreis
OE	Olpe, Kreis
OF	Offenbach, Main (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II)
OG	Ortenaukreis in **Offenburg,** Kreis
OH	Ostholstein in **Eutin,** Kreis
OHA	Osterode Harz, Kreis
OHZ	Osterholz in **Osterholz Scharmbek,** Kreis
OL	Oldenburg/Oldenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
OS	Osnabrück (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II)
PA	Passau (Stadt, Anl. II, Gruppen I a und III a Kreis, Anl. II, Gruppen I b und II)
PAF	Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis
PAN	Rottal-Inn in **Pfarrkirchen,** Kreis
PB	Paderborn, Kreis
PE	Peine, Kreis
PF	Pforzheim (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Enzkreis in **Pforzheim** (Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
PI	Pinneberg, Kreis
PLÖ	Plön Holstein, Kreis
PS	Pirmasens (Stadt, Anl. II, Gruppen I a und III a Kreis, Anl. II, Gruppen I b und II)
R	Regensburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
RA	Rastatt, Kreis
RD	Rendsburg-Eckernförde in **Rendsburg,** Kreis
RE	Recklinghausen in **Marl,** Kreis
REG	Regen, Kreis
RH	Roth, Kreis
RO	Rosenheim (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
ROW	Rotenburg Wümme, Kreis (Anl. II, Gruppe I) Nebenstelle Bremervörde (Anl. II, Gruppe III a)
RS	Remscheid, Stadt
RT	Reutlingen, Kreis
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis in **Rüdesheim,** Kreis (Anl. II, Gruppe I) Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach,** Kreis (Anl. II, Gruppe II)
RV	Ravensburg, Kreis
RW	Rottweil, Kreis
RZ	Herzogtum Lauenburg in **Ratzeburg,** Kreis
S	Stuttgart, Stadt
SAD	Schwandorf, Kreis
SB	Saarbrücken, Stadtverband
SC	Schwabach, Stadt (Anl. II, Gruppe I a) **auslaufend:** Anl. II, Gruppen I b und II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Roth, Dienststelle Schwabach)
SE	Segeberg in **Bad Segeberg,** Kreis
SG	Solingen, Stadt
SHA	Schwäbisch Hall, Kreis
SHG	Schaumburg in **Stadthagen,** Kreis (Anl. II, Gruppe I) Außenstelle Rinteln (Anl. II, Gruppe II)
SI	Siegen, Kreis
SIG	Sigmaringen, Kreis
SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis in **Simmern,** Kreis
SL	Schleswig-Flensburg in **Schleswig,** Kreis
SLS	Saarlouis, Kreis
SO	Soest, Kreis

SP	Speyer, Stadt (Anl. II, Gruppe I b) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe I a (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ludwigshafen/Rhein in Ludwigshafen)
SR	Straubing, Stadt (Anl. II, Gruppen I a und III a) Straubing-Bogen in **Straubing,** Kreis (Anl. II, Gruppen I b und II)
ST	Steinfurt, Kreis
STA	Starnberg, Kreis
STD	Stade, Kreis
SU	Rhein-Sieg-Kreis in **Siegburg,** Kreis
SÜW	Südliche Weinstraße in **Landau,** Kreis
SW	Schweinfurt (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
SZ	Salzgitter, Stadt
TBB	Main-Tauber-Kreis in **Tauberbischofsheim,** Kreis
TIR	Tirschenreuth, Kreis
TÖL	Bad Tölz-Wolfratshausen in **Bad Tölz,** Kreis
TR	Trier (Stadt, Anl. II, Gruppe I) Trier-Saarburg in **Trier** (Kreis, Anl. II, Gruppe II)
TS	Traunstein, Kreis
TÜ	Tübingen, Kreis
TUT	Tuttlingen, Kreis
UE	Uelzen, Kreis
UL	Ulm Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe I) Alb-Donau-Kreis in **Ulm Donau,** (Kreis, Anl. II, Gruppe II)
UN	Unna, Kreis
VB	Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen,** Kreis
VEC	Vechta, Kreis
VER	Verden in **Verden Aller,** Kreis
VIE	Viersen, Kreis
VK	Völklingen, Stadt
VS	Schwarzwald-Baar-Kreis in **Villingen-Schwenningen,** Kreis
W	Wuppertal, Stadt
WAF	Warendorf in **Beckum,** Kreis
WEN	Weiden i. d. OPf. Stadt,
WES	Wesel in **Moers,** Kreis
WF	Wolfenbüttel, Kreis
WHV	Wilhelmshaven, Stadt
WI	Wiesbaden, Stadt
WIL	Bernkastel-Wittlich in **Wittlich,** Kreis
WL	Harburg in **Winsen Luhe,** Kreis
WM	Weilheim-Schongau in **Weilheim i. Ob.,** Kreis
WN	Rems-Murr-Kreis in **Waiblingen,** Kreis
WND	St. Wendel, Kreis
WO	Worms, Stadt (Anl. II, Gruppe II) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe I (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Alzey-Worms in Alzey)
WOB	Wolfsburg, Stadt
WST	Ammerland in **Westerstede,** Kreis
WT	Waldshut in **Waldshut-Tiengen,** Kreis
WÜ	Würzburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
WUG	Weißenburg-Gunzenhausen in **Weißenburg i. Bay.,** Kreis
WUN	Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis
WW	Westerwald in **Montabaur,** Kreis
ZW	Zweibrücken, Stadt (Anl. II, Gruppe I a) **auslaufend:** Anl. II, Gruppe I b (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Pirmasens in Pirmasens)

b) **Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen**

AH	Ahaus, Kreis, (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Borken in Ahaus)
AIB	Bad Aibling, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)
AL	Altena, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)
ALF	Alfeld Leine, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)
ALS	Vogelsbergkreis in **Alsfeld Oberhessen,** Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Vogelsbergkreises, Dienststelle Alsfeld)
ALZ	Alzenau i. UFr, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr)

AR Arnsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochsauerlandkreises, Dienststelle Arnsberg)

ASD Aschendorf-Hümmling in **Papenburg-Aschendorf,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)

BCH Buchen Odenwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Neckar-Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)

BE Beckum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Warendorf in Beckum)

BEI Beilngries, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt, Dienststelle Beilngries)

BF Steinfurt in **Burgsteinfurt,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt)

BGD Berchtesgaden, Kreis
(Abwicklung der Erkennungsnummern A 1 bis Z 999 durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall; Abwicklung der Erkennungsnummern AA 1 bis ZZ 99 durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden)

BH Bühl Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl/Baden)

BID Biedenkopf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)

BIN Bingen/Rhein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)

BK Backnang, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)

BKS Bernkastel in **Bernkastel-Kues,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)

BLB Wittgenstein in **Berleburg,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Siegen)

BOG Bogen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)

BOH Bocholt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Borken in Ahaus)

BR Bruchsal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)

BRI Brilon, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochsauerlandkreises, Dienststelle Brilon)

BRK Bad Brückenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)

BRL Blankenburg in **Braunlage,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Goslar in Goslar)

BRV Bremervörde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rotenburg Wümme, Nebenstelle Bremervörde)

BSB Bersenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück in Osnabrück)

BU Burgdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)

BÜD Büdingen Oberhessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)

BÜR Büren, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Paderborn)

BUL Burglengenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf)

BZA Bergzabern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)

CAS Castrop-Rauxel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Recklinghausen, Dienststelle Castrop-Rauxel)

CLZ Zellerfeld in **Clausthal-Zellerfeld,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Goslar in Goslar)

CR Crailsheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)

DI Dieburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)

DIL Dillkreis in **Dillenburg,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)

DIN Dinslaken, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wesel in Moers)

DIZ Unterlahnkreis in Diez, Kreis,
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)

DKB Dinkelsbühl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)

DS Donaueschingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)

DUD Duderstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Göttingen in Göttingen)

EBN Ebern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)

EBS Ebermannstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Forchheim)

ECK Eckernförde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg)

EG Eggenfelden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)

EHI Ehingen Donau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)

EIH Eichstätt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt)

EIN Einbeck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)

ERK Erkelenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Heinsberg in Erkelenz)

ESB Eschenbach i. d. OPf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf)

EUT Eutin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostholstein in Eutin)

FDB Friedberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)

FEU Feuchtwangen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)

FH Main-Taunus-Kreis in **Frankfurt Main-Höchst,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)

FKB Frankenberg Eder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)

FÜS Füssen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)

FZ Fritzlar-Homberg in **Fritzlar,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)

GAN Gandersheim in **Bad Gandersheim,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Northeim in Northeim)

GD Schwäbisch Gmünd, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)

GEL Geldern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)

GEM Gemünden a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)

GEO Gerolzhofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)

GK Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Heinsberg in Erkelenz)

GLA Gladbeck, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Recklinghausen, Dienststelle Gladbeck)

GN Gelnhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)

GOA Sankt Goar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)

GOH Sankt Goarshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)

GRA Grafenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)

GRI Griesbach i. Rottal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)

GUN Gunzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)

GV Grevenbroich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)

HAB Hammelburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)

HCH Hechingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)

HEB Hersbruck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)

HIP Hilpoltstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)

HMÜ Münden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Göttingen in Göttingen)

HOG Hofgeismar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)

HOH Hofheim i. UFr, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr)

HOR Horb Neckar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)

HÖS Höchstadt a. d. Aisch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch)

HÜN Hünfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)

HUS Husum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)

HW Halle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gütersloh, Dienststelle Halle)

ILL Illertissen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neu Ulm, Dienststelle Illertissen)

IS Iserlohn, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märkischen Kreises in Iserlohn)

JEV Friesland in **Jever,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Friesland in Wittmund)

JÜL Jülich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Düren in Düren)

KAR Main-Spessart in **Karlstadt,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)

KEL Kehl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)

KEM Kemnath, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)

KK Kempen-Krefeld in **Kempen,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Viersen in Viersen)

KÖN Königshofen i. Grabfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)

KÖZ Kötzting, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Kötzting)

KRU Krumbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)

LAN Landau a. d. Isar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dingolfing-Landau in Dingolfing)

LAT Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Vogelsbergkreises in Lauterbach)

LE Lemgo, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lippe in Detmold)

LEO Leonberg Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)

LF Laufen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Laufen)

LH Lüdinghausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulasssungsstelle des Kreises Coesfeld)

LIN Lingen in **Lingen Ems,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland, Dienststelle Lingen)

LK Lübbecke, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke, Dienststelle Lübbecke)

LOH Lohr a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)

LP Lippstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soest)

LR Lahr Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenau-Kreises, Dienststelle Lahr)

LS Märkischer Kreis in **Lüdenscheid,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märkischen Kreises in
Lüdenscheid [Anl. II, Gruppen I a und III a]
Iserlohn [Anl. II, Gruppen I b und II])

LÜD Lüdenscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)

LÜN Lünen, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)

MAI Mainburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kelheim, Dienststelle Mainburg)

MAK Marktredwitz, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Marktredwitz)

MAL Mallersdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Mallersdorf)

MAR Marktheidenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Marktheidenfeld)

MED Süderdithmarschen in **Meldorf Holstein,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dithmarschen in Heide/Holstein)

MEG Melsungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Melsungen)

MEL Melle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück in Osnabrück)

MEP Meppen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland in Meppen)

MES Hochsauerlandkreis in **Meschede,** Kreis
(Abwicklung durch die Zulassungsstellen des Hochsauerlandkreises in
Meschede [Anl. II, Gruppe I]
Brilon [Anl. II, Gruppe II]
Arnsberg 2 [Anl. II, Gruppe III])

MET Mellrichstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)

MGH Bad Mergentheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Tauber-Kreises, Dienststelle Bad Mergentheim)

MO Moers, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wesel in Moers)

MOD Ostallgäu in **Marktoberdorf,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu in Marktoberdorf)

MON Monschau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aachen in Aachen)

MT Westerwald in **Montabaur,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westerwald in Montabaur)

MÜB Münchberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)

MÜL Müllheim Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müllheim)

MÜN Münsingen Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)

MY Mayen, Kreis
(Abwicklung für Kennzeichen der Anl. II, Gruppen I a und II durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen;
für Kennzeichen der Gruppe I b durch Dienststelle Andernach)

NAB Nabburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)

NAI Naila, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)

NEC Neustadt b. Coburg, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)

NEN Neunburg vorm Wald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)

NEU Hochschwarzwald in **Titisee-Neustadt im Schwarzwald,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee-Neustadt)

NIB Süd Tondern in **Niebüll Schleswig,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)

NÖ Nördlingen, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)

NOR Norden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)

NRÜ Neustadt am Rübenberge, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)

NT Nürtingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)

OBB Obernburg a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Miltenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)

OCH Ochsenfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)

ÖHR Öhringen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hohenlohekreises, Dienststelle Öhringen)

OLD Oldenburg/Holstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostholstein in Eutin)

OP Rhein-Wupperkreis in **Opladen,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach)

OTT Land Hadeln in **Otterndorf,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Otterndorf)

OTW Ottweiler, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neunkirchen, Dienststelle Ottweiler)

OVI Oberviechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)

PAR Parsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neumarkt i. d. Opf. Dienststelle Parsberg)

PEG Pegnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)

PRÜ Prüm Eifel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)

REH Rehau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)

REI Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)

RI Grafschaft Schaumburg in **Rinteln,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schaumburg, Außenstelle Rinteln)

RID Riedenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kelheim in Kelheim)

ROD Roding, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Roding)

ROF Rotenburg Fulda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)

ROH Rotenburg Hannover, Kreis
(geändert in ROW = Rotenburg Wümme; Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rotenburg Wümme in Rotenburg Wümme)

ROK Rockenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)

ROL Rottenburg a. d. Laaber, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)

ROT Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)

RY Rheydt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Mönchengladbach)

SAB Saarburg Bz. Trier, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Trier-Saarburg, Dienststelle Saarburg)

SÄK Säckingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)

SAN Stadtsteinach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kulmbach in Kulmbach)

SEF Scheinfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)

SEL Selb, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)

SF Oberallgäu in **Sonthofen,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)

SLE Schleiden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)

SLG Saulgau Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)

SLÜ Schlüchtern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)

SMÜ Schwabmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)

SNH Sinsheim Elsenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)

SOB Schrobenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)

SOG Schongau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)

SOL Soltau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soltau-Fallingbostel in Fallingbostel)

SPR Springe, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)

STE Staffelstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)

STH Schaumburg-Lippe in **Stadthagen,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schaumburg in Stadthagen)

STO Stockach Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)

SUL Sulzbach-Rosenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)

SWA Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)

SY Grafschaft Hoya in **Syke,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)

TE Tecklenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)

TÖN Eiderstedt in **Tönning Nordseebad,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)

TT Tettnang Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Bodenseekreises, Dienststelle Tettnang)

ÜB Überlingen Bodensee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Bodenseekreises, Dienststelle Tettnang)

UFF Uffenheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)

USI Usingen, Taunus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)

VAI Vaihingen Enz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)

VIB Vilsbiburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)

VIT Viechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)

VL Villingen Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)

VOF Vilshofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)

VOH Vohenstrauß, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)

WA Waldeck in **Korbach,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)

WAN Wanne-Eickel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Herne)

WAR Warburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)

WAT Wattenscheid, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Bochum)

WD Wiedenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück)

WEB Oberwesterwaldkreis in **Westerburg Westerwald,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westerwald in Montabaur)

WEG Wegscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)

WEL Oberlahnkreis in **Weilburg,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)

WEM Wesermünde in **Bremerhaven,** Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)

WER Wertingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)

WG	Wangen Allgäu, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)
WIT	Witten, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises, Dienststelle Witten)
WIZ	Witzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Werra-Meißner-Kreises, Dienststelle Witzenhausen)
WOH	Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kassel, Dienststelle Wolfhagen)
WOL	Wolfach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenaukreises, Dienststelle Wolfach)
WOR	Wolfratshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Dienststelle Wolfratshausen)
WOS	Wolfstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freyung-Grafenau in Freyung)
WS	Wasserburg a. Inn, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rosenheim, Dienststelle Wasserburg a. Inn)
WTL	Wittlage, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück, Dienststelle Wittlage)
WTM	Wittmund, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Friesland in Wittmund)
WÜM	Waldmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Waldmünchen)
WZ	Wetzlar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)
ZEL	Zell Mosel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cochem-Zell in Cochem)
ZIG	Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Ziegenhain)

Anhang 2

Anlage XVI
(§ 47 Abs. 2 Satz 2)

Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Allgemeines

1 Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt, soweit in den Anhängen I bis X nichts anderes bestimmt ist, für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit Dieselmotor (Kompressionszündungsmotor). Im Sinne dieser Anlage sind land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenketten mit wenigstens 2 Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind.

2 Prüfstelle

Technischer Dienst (Prüfstelle) im Sinne von Anhang I Abschnitt 3.3 und Anhang X Abschnitt 8 ist die Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Langemarckstraße 20, 4300 Essen. Im Rahmen der Prüfungen zur Erteilung von Betriebserlaubnissen nach § 21 können auch andere Prüfstellen prüfen. Der Technische Dienst ist auch in diesem Fall federführend; Antrag und Ergebnis der Prüfungen sind ihm mitzuteilen.

3 Anwendung der Vorschriften auf land- oder forstwirtschaftliche luftbereifte Zugmaschinen mit zwei Achsen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 km/h und 25 km/h im Rahmen der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften.

3.1 Bei Anträgen auf Genehmigung auf Grund von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften hat das Kraftfahrt-Bundesamt das Formblatt nach Anhang X auszufüllen und je eine Abschrift dem Hersteller oder seinem Beauftragten und den zuständigen Verwaltungen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu übersenden.

3.2 Wird die Übereinstimmung eines Fahrzeugtyps mit den Anforderungen dieser Anlage durch die Vorlage eines Formblattes nach Anhang X, das von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgefertigt wurde, nachgewiesen, so wird der Fahrzeugtyp gemäß § 21 a Abs. 1 a als bedingungsgemäß anerkannt.

Anhang I[1])

Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis, Kennzeichen für den korrigierten Wert des Absorptionskoeffizienten, Vorschriften und Prüfungen, Übereinstimmung der Produktion

(1)

2 **Begriffsbestimmungen**

(2.1)

2.2 „Zugmaschinentyp hinsichtlich der Begrenzung der Emission verunreinigender Stoffe aus dem Motor" bezeichnet Zugmaschinen, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; solche Unterschiede können insbesondere die Merkmale der Zugmaschine und des Motors nach Anhang II sein.

2.3 „Dieselmotor" bezeichnet einen Motor, der nach dem Prinzip der „Kompressionszündung" arbeitet.

2.4 „Kaltstarteinrichtung" bezeichnet eine Einrichtung, die nach ihrer Einschaltung die dem Motor zugeführte Kraftstoffmenge vorübergehend vergrößert und die dazu dient, das Anlassen des Motors zu erleichtern.

2.5 „Trübungsmeßgerät" bezeichnet ein Gerät, das dazu dient, die Absorptionskoeffizienten der von den Zugmaschinen emittierten Auspuffgase stetig zu messen.

3 **Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis**

3.1 Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist vom Zugmaschinenhersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.

3.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

3.2.1 Beschreibung der Motorbauart, die alle Angaben nach Anhang II enthält.

3.2.2 Zeichnungen des Brennraums und des Kolbenbodens.

3.3 Ein Motor und seine Ausrüstungsteile nach Anhang II für den Einbau in die zu genehmigende Zugmaschine sind dem für die Durchführung der Prüfungen nach Punkt 5 zuständigen Technischen Dienst zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag des Herstellers kann die Prüfung jedoch, wenn der für die Durchführung der Prüfungen zuständige Technische Dienst dies zuläßt, an einer Zugmaschine durchgeführt werden, die für den zu genehmigenden Zugmaschinentyp repräsentativ ist.

3 A **EWG-Betriebserlaubnis**

Dem Formblatt für die Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis ist ein Formblatt nach dem Muster des Anhangs X beizufügen.

4 **Kennzeichen für den korrigierten Wert des Absorptionskoeffizienten**

(4.1)

(4.2)

(4.3)

4.4 An jeder Zugmaschine, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die im Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen nach Anhang X anzugeben ist, ein rechteckiges Kennzeichen mit dem korrigierten Wert des Absorptionskoeffizienten anzubringen, der bei der Erteilung der Betriebserlaubnis während der Prüfung bei freier Beschleunigung erhalten wurde, angegeben in m^{-1}, und der bei der Genehmigung nach dem in Punkt 3.2 des Anhangs IV beschriebenen Verfahren festgestellt wurde.

4.5 Das Kennzeichen muß deutlich lesbar und unverwischbar sein.

4.6 Anhang IX enthält ein Muster dieses Kennzeichens.

---

[1]) Der Wortlaut der Anhänge entspricht dem der Regelung Nr. 24 der UN-Wirtschaftskommission für Europa; insbesondere ist die Gliederung in Punkte die gleiche; entspricht einem Punkt der Regelung Nr. 24 kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

5 **Vorschriften und Prüfungen**

5.1 Allgemeines

Die Teile, die einen Einfluß auf die Emission verunreinigender Stoffe haben können, müssen so entworfen, gebaut und angebracht sein, daß die Zugmaschine unter normalen Betriebsbedingungen trotz der Schwingungen, denen sie ausgesetzt ist, den technischen Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

5.2 Vorschriften über die Kaltstarteinrichtungen

5.2.1 Die Kaltstarteinrichtung muß so beschaffen sein, daß sie weder eingeschaltet werden noch in Betrieb bleiben kann, wenn der Motor unter normalen Betriebsbedingungen läuft.

5.2.2 Punkt 5.2.1 gilt nicht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

5.2.2.1 Wenn bei eingeschalteter Kaltstarteinrichtung der Absorptionskoeffizient durch die Motorabgase bei gleichbleibenden Drehzahlen – gemessen nach dem Verfahren des Anhangs III – die in Anhang VI angegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

5.2.2.2 Wenn die dauernde Einschaltung der Kaltstarteinrichtung innerhalb einer angemessenen Frist den Stillstand des Motors zur Folge hat.

5.3 Vorschriften über die Emission verunreinigender Stoffe

5.3.1 Die Messung der Emission verunreinigender Stoffe aus einer Zugmaschine des Typs, der zur Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis vorgeführt wurde, ist nach den beiden Verfahren der Anhänge III und IV durchzuführen, wobei der eine Anhang die Prüfungen bei gleichbleibenden Drehzahlen und der andere die Prüfungen bei freier Beschleunigung betrifft[1]).

5.3.2 Der nach dem Verfahren des Anhangs III gemessene Wert der Emission verunreinigender Stoffe darf die in Anhang VI angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

5.3.3 Für Motoren mit Abgasturboladern darf der bei freier Beschleunigung gemessene Wert des Absorptionskoeffizienten höchstens gleich dem Größenwert sein, der nach Anhang VI für den Nennwert des Luftdurchsatzes vorgesehen ist, der dem höchsten bei den Prüfungen bei gleichbleibenden Drehzahlen gemessenen Absorptionskoeffizienten, erhöht um 0,5 m^{-1}, entspricht.

5.4 Gleichwertige Meßgeräte sind zulässig. Wird ein anderes Gerät als ein Gerät nach Anhang VII benützt, so ist seine Gleichwertigkeit für den betreffenden Motor nachzuweisen.

(6)

7 **Übereinstimmung der Produktion**

7.1 Jede Zugmaschine der Serie muß dem genehmigten Zugmaschinentyp hinsichtlich der Bauteile entsprechen, die einen Einfluß auf die Emission verunreinigender Stoffe aus dem Motor haben können.

(7.2)

7.3 Im allgemeinen ist die Übereinstimmung der Produktion hinsichtlich der Begrenzung der Emission verunreinigender Stoffe aus dem Dieselmotor auf Grund der Beschreibung im Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen nach Anhang X zu überprüfen.

7.3.1 Bei der Nachprüfung einer aus der Serie entnommenen Zugmaschine ist wie folgt zu verfahren:

7.3.1.1 Eine noch nicht eingefahrene Zugmaschine ist der Prüfung in freier Beschleunigung nach Anhang IV zu unterziehen. Die Zugmaschine gilt als mit dem genehmigten Typ übereinstimmend, wenn der festgestellte Wert des Absorptionskoeffizienten den im Kennzeichen angegebenen Wert um nicht mehr als 0,5 m^{-1} überschreitet.

7.3.1.2 Wenn der bei der Prüfung nach Punkt 7.3.1.1 festgestellte Wert den im Kennzeichen angegebenen Wert um mehr als 0,5 m^{-1} überschreitet, ist eine Zugmaschine des betreffenden Typs oder deren Motor einer Prüfung bei verschiedenen gleichbleibenden Drehzahlen nach Anhang III zu unterziehen. Der Emissionswert darf die Grenzwerte nach Anhang VI nicht überschreiten.

(8)

(9)

[1]) Die Prüfung bei freier Beschleunigung wird insbesondere durchgeführt, um einen Bezugswert für diejenigen Behörden zu erhalten, die dieses Verfahren für die Nachprüfung der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge benützen.

Anhang II

Hauptmerkmale der Zugmaschine und des Motors und Angaben über die Durchführung der Prüfungen[1])

1 **Beschreibung des Motors**

1.1 Marke: .....

1.2 Typ: .....

1.3 Arbeitsweise: Viertakt/Zweitakt[2])

1.4 Bohrung: ..... mm

1.5 Hub: ..... mm

1.6 Zahl der Zylinder: .....

1.7 Hubraum: ..... cm^3

1.8 Kompressionsverhältnis[3]): .....

1.9 Art der Kühlung: .....

1.10 Aufladung mit/ohne[2]) Beschreibung des Systems: .....

1.11 Luftfilter: Zeichnungen oder Marken und Typen: .....

2 **Zusätzliche Einrichtungen zur Verminderung der Abgastrübung**
(falls vorhanden und nicht unter einem anderen Punkt erfaßt)

Beschreibung und Skizzen: .....

3 **Kraftstoff-Speisesystem**

3.1 Beschreibung und Skizzen der Ansaugleitungen nebst Zubehör (Vorwärmer, Ansaugschalldämpfer usw.): .....

3.2 Kraftstoffzufuhr:

3.2.1 Kraftstoffpumpe:

Druck[3]) ..... oder charakteristisches Diagramm[3]) .....

3.2.2 Einspritzvorrichtung: .....

3.2.2.1 Pumpe

3.2.2.1.1 Marke(n): .....

3.2.2.1.2 Typ(en): .....

3.2.2.1.3 Einspritzmenge: ..... mm^3 je Hub bei ..... U/min der Pumpe[1]) bei Vollförderung oder charakteristisches Diagramm[2])[1]): .....

.....

Angabe des verwendeten Verfahrens: am Motor/auf dem Pumpenprüfstand[2])

3.2.2.1.4 Einspritzzeitpunkt: .....

3.2.2.1.4.1 Verstellkurve des Spritzverstellers: .....

3.2.2.1.4.2 Einstellung des Einspritzzeitpunkts: .....

3.2.2.2 Einspritzleitungen

3.2.2.2.1 Länge: .....

3.2.2.2.2 Lichter Durchmesser: .....

3.2.2.3 Einspritzdüse(n):

3.2.2.3.1 Marke(n): .....

3.2.2.3.2 Typ(en): .....

3.2.2.3.3 Einspritzdruck: ..... bar[1])
oder Einspritzdiagramm[2])[1]): .....

---

[1]) Für nicht herkömmliche Motoren oder Systeme sind vom Hersteller entsprechende Angaben zu machen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Toleranz angeben.

3.2.2.4 Regler

3.2.2.4.1 Marke(n): .....

3.2.2.4.2 Typ(en): .....

3.2.2.4.3 Drehzahl bei Beginn der Abregelung bei Last: ..... U/min

3.2.2.4.4 Größte Drehzahl ohne Last: ..... U/min

3.2.2.4.5 Leerlaufdrehzahl: ..... U/min

3.3 Kaltstarteinrichtung

3.3.1 Marke(n): .....

3.3.2 Typ(en): .....

3.3.3 Beschreibung: .....

4 **Ventile**

4.1 Maximale Ventilhübe und Öffnungs- sowie Schließwinkel, bezogen auf die Totpunkte: .....

.....

4.2 Prüf- und/oder Einstellspiel[2]): .....

5 **Auspuffanlage**

5.1 Beschreibung und Skizzen: .....

5.2 Mittlerer Gegendruck bei größter Leistung: ..... mm WS/Pascal (Pa)

6 **Kraftübertragung**

6.1 Trägheitsmoment des Motorschwungrades: .....

6.2 Zusätzliches Trägheitsmoment, wenn das Getriebe sich in Leerlaufstellung befindet: .....

.....

7 **Zusätzliche Angaben über die Prüfbedingungen**

7.1 Verwendetes Schmiermittel

7.1.1 Marke(n): .....

7.1.2 Typ(en): .....
(Wenn dem Kraftstoff ein Schmiermittel zugesetzt ist, muß der Prozentanteil des Öls angegeben werden)

8 **Kenndaten des Motors**

8.1 Drehzahl im Leerlauf: ..... U/min[1])

8.2 Drehzahl bei Höchstleistung: ..... U/min[1])

8.3 Leistung an den sechs Meßpunkten nach Punkt 2.1 des Anhangs III

8.3.1 Leistung des Motors auf dem Prüfstand:
(nach BSI-CUNA-DIN-GOST-IGM-ISO-SAE- usw. -Norm)

8.3.2 Leistung an den Rädern der Zugmaschine

Drehzahl(n) U/min	Leistung kW
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....
6.	.....

[1]) Für nicht herkömmliche Motoren oder Systeme sind vom Hersteller entsprechende Angaben zu machen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang III

Prüfung bei gleichbleibenden Drehzahlen

1 **Einleitung**

1.1 Dieser Anhang beschreibt das Verfahren für die Durchführung der Prüfung des Motors bei verschiedenen gleichbleibenden Drehzahlen bei 80 Prozent der Vollast.

1.2 Die Prüfung kann entweder an einer Zugmaschine oder an einem Motor vorgenommen werden.

2 **Meßverfahren**

2.1 Die Trübung der Abgase ist bei gleichbleibender Drehzahl bei 80 Prozent der Vollast des Motors zu messen. Es sind 6 Messungen vorzunehmen, die gleichmäßig zwischen der Höchstleistungsdrehzahl des Motors und der größeren der folgenden Motordrehzahlen aufzuteilen sind:

- 55% der Höchstleistungsdrehzahl,
- 1 000 U/min.

Die äußeren Meßpunkte müssen an den Enden des vorstehend angegebenen Meßbereichs liegen.

2.2 Für Dieselmotoren mit Ladeluftgebläse, das beliebig eingeschaltet werden kann und bei denen die Einschaltung des Ladeluftgebläses selbsttätig eine Erhöhung der Einspritzmenge mit sich bringt, sind die Messungen mit und ohne Aufladung durchzuführen.

Für jede Drehzahl gilt der jeweils erhaltene größere Wert als Meßwert.

3 **Prüfbedingungen**

3.1 Zugmaschine oder Motor

3.1.1 Der Motor oder die Zugmaschine ist in gutem mechanischen Zustand vorzuführen. Der Motor muß eingelaufen sein.

3.1.2 Der Motor ist mit der Ausrüstung nach Anhang II zu prüfen.

3.1.3 Der Motor muß nach den Angaben des Herstellers und nach Anhang II eingestellt sein.

3.1.4 Die Auspuffanlage darf kein Leck aufweisen, das eine Verdünnung der Abgase zur Folge hat.

3.1.5 Der Motor muß sich unter den nach Angaben des Herstellers normalen Betriebsbedingungen befinden. Insbesondere müssen das Kühlwasser und das Öl die vom Hersteller angegebene normale Temperatur haben.

3.2 Kraftstoff

Als Kraftstoff ist der Bezugskraftstoff nach den technischen Daten des Anhangs V zu benützen.

3.3 Prüfraum

3.3.1 Die absolute Temperatur T in Kelvin des Prüfraums und der atmosphärische Druck H in Torr sind festzustellen. Dann ist der Faktor F zu ermitteln, der wie folgt bestimmt ist:

$$F = \left(\frac{750}{H}\right)^{0,65} \times \left(\frac{T}{298}\right)^{0,5}$$

3.3.2 Eine Prüfung ist nur anzuerkennen, wenn $0,98 \leq F \leq 1,02$ ist.

3.4 Entnahme- und Meßgeräte

Der Absorptionskoeffizient der Abgase ist mit einem Trübungsmeßgerät zu bestimmen, das den Vorschriften des Anhangs VII entspricht und das nach Anhang VIII aufgebaut ist.

4 **Grenzwerte**

4.1 Für jede der 6 Drehzahlen, bei denen Messungen der Absorptionskoeffizienten nach Punkt 2.1 vorgenommen werden, wird der Nennwert des Luftdurchsatzes G in Liter/Sekunde nach den folgenden Formeln berechnet:

- für Zweitaktmotoren $G = \frac{Vn}{60}$
- für Viertaktmotoren $G = \frac{Vn}{120}$

V: Hubraum des Motors in Liter,
n: Drehzahl in Umdrehungen/Minute.

4.2 Für jede Drehzahl darf der Absorptionskoeffizient der Abgase den Grenzwert nach der Tabelle in Anhang VI nicht überschreiten. Entspricht der Luftdurchsatzwert keinem der in dieser Tabelle angegebenen Werte, so gilt der durch lineare Interpolation ermittelte Grenzwert.

Anhang IV

Prüfung bei freier Beschleunigung

1 **Prüfbedingungen**

1.1 Die Prüfung ist an einer Zugmaschine oder an einem Motor vorzunehmen, der der Prüfung nach Anhang III unterzogen wurde.

1.1.1 Wird die Prüfung an einem Motor auf dem Prüfstand durchgeführt, so hat sie möglichst bald nach der Prüfung der Trübung bei gleichbleibenden Drehzahlen zu erfolgen. Insbesondere müssen das Kühlwasser und das Öl die vom Hersteller angegebene normale Temperatur haben.

1.1.2 Wird die Prüfung an einer stillstehenden Zugmaschine durchgeführt, so ist der Motor zuvor durch eine Straßenfahrt auf normale Betriebsbedingungen zu bringen. Die Prüfung hat möglichst bald nach Beendigung der Straßenfahrt zu erfolgen.

1.2 Der Brennraum darf nicht durch einen länger dauernden Leerlauf vor der Prüfung abgekühlt oder verschmutzt werden.

1.3 Es gelten die Prüfbedingungen nach den Punkten 3.1, 3.2 und 3.3 des Anhangs III.

1.4 Für die Entnahme- und Meßgeräte gelten die Bedingungen nach Punkt 3.4 des Anhangs III.

2 **Durchführung der Prüfungen**

2.1 Wird die Prüfung auf einem Prüfstand vorgenommen, so ist der Motor von der Bremse zu lösen; diese ist entweder durch die sich drehenden Teile des Getriebes in Leerlaufstellung oder durch eine Schwungmasse, die diesen Teilen möglichst genau entspricht, zu ersetzen.

2.2 Wird die Prüfung an einer Zugmaschine durchgeführt, so muß sich das Getriebe in Leerlaufstellung befinden und die Kupplung eingerückt sein.

2.3 Bei Leerlauf des Motors ist das Fahrpedal schnell und stoßfrei so durchzutreten, daß die größte Fördermenge der Einspritzpumpe erzielt wird. Diese Stellung ist beizubehalten, bis die größte Drehzahl des Motors erreicht wird und der Regler abregelt. Sobald diese Drehzahl erreicht ist, wird das Gaspedal losgelassen, bis der Motor wieder auf Leerlauf geht und das Trübungsmeßgerät sich wieder im entsprechenden Zustand befindet.

2.4 Der Vorgang nach Punkt 2.3 ist mindestens sechsmal zu wiederholen, um die Auspuffanlage zu reinigen und um gegebenenfalls die Geräte nachstellen zu können. Die Höchstwerte der Trübung sind bei jeder der aufeinanderfolgenden Beschleunigungen festzuhalten, bis man konstante Werte erhält. Die Werte, die während des Leerlaufs des Motors nach jeder Beschleunigung auftreten, sind nicht zu berücksichtigen. Die abgelesenen Werte gelten als konstant, wenn 4 aufeinanderfolgende Werte innerhalb einer Bandbreite von 0,25 m^{-1} liegen und dabei keine stetige Abnahme festzustellen ist. Der festzuhaltende Absorptionskoeffizient X_M ist das arithmetische Mittel dieser 4 Werte.

2.5 Für Motoren mit Ladeluftgebläse gelten folgende besondere Vorschriften:

2.5.1 Für Motoren mit Ladeluftgebläse, das mit dem Motor mechanisch gekuppelt oder von diesem mechanisch angetrieben wird und das auskuppelbar ist, sind 2 vollständige Meßreihen mit vorhergehenden Beschleunigungen durchzuführen, wobei das Ladeluftgebläse einmal eingekuppelt und das andere Mal ausgekuppelt ist. Als Meßergebnis ist der höhere Wert der beiden Meßreihen festzuhalten.

2.5.2 Für Motoren mit Ladeluftgebläse, die durch Nebenschluß (By-pass) vom Führersitz aus abgeschaltet werden können, ist die Prüfung mit und ohne Nebenschluß durchzuführen. Als Meßergebnis ist der höhere Wert der beiden Meßreihen festzuhalten.

3 **Ermittlung des korrigierten Wertes des Absorptionskoeffizienten**

3.1 Bezeichnungen

X_M Wert des Absorptionskoeffizienten, gemessen bei freier Beschleunigung nach Punkt 2.4;

X_L korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten bei freier Beschleunigung;

S_M Wert des Absorptionskoeffizienten, gemessen bei gleichbleibender Drehzahl (Punkt 2.1 des Anhangs III), der dem bei gleichem Luftdurchsatz vorgeschriebenen Grenzwert am nächsten kommt;

S_L Wert des Absorptionskoeffizienten, der nach Punkt 4.2 des Anhangs III für den Luftdurchsatz vorgeschrieben ist, der dem Meßpunkt entspricht, der zum Wert S_M führte;

L effektive Länge des Lichtstrahls im Trübungsmeßgerät.

3.2 Sind die Absorptionskoeffizienten in m^{-1} und die effektive Länge des Lichtstrahls in Meter ausgedrückt, so ist der korrigierte Wert X_L der kleinere der beiden nachfolgenden Ausdrücke:

$$X'_L = \frac{S_L}{S_M} \times X_M \text{ oder } X''_L = X_M + 0{,}5$$

Anhang V

Technische Daten des Bezugskraftstoffs für die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion

	Grenzwerte und Einheiten	Verfahren
Dichte 15/4 °C	0,830 ± 0,005	ASTM D 1298-67
Siedeverlauf		ASTM D 86-67
50 %	min. 245 °C	
90 %	330 ± 10 °C	
Siedeende	max. 370 °C	
Cetanzahl	54 ± 3	ASTM D 976-66
kinematische Viskosität bei 100 °F	3 ± 0,5 cSt	ASTM D 445-65
Schwefelgehalt	0,4 ± 0,1 Gew. %	ASTM D 129-64
Flammpunkt	min. 55 °C	ASTM D 93-71
Trübungspunkt	max. – 7 °C	ASTM D 2500-66
Anilinpunkt	69 °C ± 5 °C	ASTM D 611-64
Kohlenstoffanteil für 10 % Rückstand	max. 0,2 Gew. %	ASTM D 524-64
Aschegehalt	max. 0,01 Gew. %	ASTM D 482-63
Wassergehalt	max. 0,05 Gew. %	ASTM D 95-70
Kupferlamellenkorrosion bei 100 °C	max. 1	ASTM D 130-68
unterer Heizwert	10 250 ± 100 kcal/kg 18 450 ± 180 BTU/lb	ASTM D 2-68 (Ap. VI)
Säurezahl	null mg KOH/g	ASTM D 974-64

Anmerkung: Der Kraftstoff darf nur durch direkte Destillation gewonnen werden; er braucht nicht entschwefelt zu sein; er darf keinerlei Zusatzstoffe enthalten.

Anhang VI

Grenzwerte für die Prüfung bei gleichbleibenden Drehzahlen

Nennwerte des Luftdurchsatzes G Liter/Sekunde	Absorptionskoeffizient k m^{-1}
≤ 42	2,26
45	2,19
50	2,08
55	1,985
60	1,90
65	1,84
70	1,775
75	1,72
80	1,665
85	1,62
90	1,575
95	1,535
100	1,495
105	1,465
110	1,425
115	1,395
120	1,37
125	1,345
130	1,32
135	1,30
140	1,27
145	1,25
150	1,225
155	1,205
160	1,19
165	1,17
170	1,155
175	1,14
180	1,125
185	1,11
190	1,095
195	1,08
≥ 200	1,065

Anmerkung: Die vorstehenden Werte sind auf 0,01 oder 0,005 gerundet; dies bedeutet jedoch nicht, daß die Messungen mit dieser Genauigkeit durchgeführt werden müssen.

Anhang VII

Eigenschaften der Trübungsmeßgeräte

1 **Anwendungsbereich**

In diesem Anhang sind die Bedingungen festgelegt, denen die Trübungsmeßgeräte entsprechen müssen, die für Prüfungen nach den Anhängen III und IV benutzt werden.

2 **Grundsätzliche Vorschriften für die Trübungsmeßgeräte**

2.1 Das zu messende Gas muß sich in einer Kammer befinden, deren Innenflächen nicht reflektierend sind.

2.2 Die effektive Länge der Lichtabsorptionsstrecke ist unter Berücksichtigung des möglichen Einflusses von Schutzeinrichtungen für die Lichtquelle und für die Fotozelle zu bestimmen. Diese effektive Länge ist auf dem Gerät anzugeben.

2.3 Die Anzeigeeinrichtung des Trübungsmeßgeräts muß 2 Skalen haben. Die eine muß absolute Einheiten der Lichtabsorption von 0 bis ∞ (m^{-1}) aufweisen, die andere muß linear von 0 bis 100 geteilt sein; beide Skalen müssen sich von dem Wert 0 für den gesamten Lichtstrom bis zu dem Größtwert der Skalen für die vollständige Lichtundurchlässigkeit erstrecken.

3 **Bauvorschriften**

3.1 Allgemeines

Trübungsmeßgeräte müssen so beschaffen sein, daß die Rauchkammer mit Rauch gleichmäßiger Trübung gefüllt ist, wenn sie bei gleichbleibenden Drehzahlen betrieben werden.

3.2 Rauchkammer und Gehäuse des Trübungsmeßgeräts

3.2.1 Das auf die Fotozelle fallende Streulicht, das von inneren Reflexionen oder von Lichtstreuung herrührt, muß auf ein Mindestmaß beschränkt sein (z. B. durch eine mattschwarze Oberfläche der inneren Flächen und eine geeignete allgemeine Anordnung).

3.2.2 Die optischen Eigenschaften müssen gewährleisten, daß der Wert für Streuung und Reflexion zusammen eine Einheit der linearen Skala nicht überschreitet, wenn die Rauchkammer durch Rauch mit einem Absorptionskoeffizienten von etwa 1,7 m^{-1} gefüllt ist.

3.3 Lichtquelle

Die Lichtquelle muß aus einer Glühlampe bestehen, deren Farbtemperatur zwischen 2800 und 3250 K liegt.

3.4 Empfänger

3.4.1 Der Empfänger muß aus einer Fotozelle bestehen, deren spektrale Empfindlichkeit der Hellempfindlichkeitskurve des menschlichen Auges angepaßt ist (Höchstempfindlichkeit im Bereich 550/570 nm, weniger als 4 % dieser Höchstempfindlichkeit unter 430 nm und über 680 nm).

3.4.2 Der elektrische Kreis einschließlich der Anzeigeeinrichtung muß so beschaffen sein, daß der von der Fotozelle gelieferte Strom eine lineare Funktion der Stärke des empfangenen Lichts innerhalb des Betriebs-Temperaturbereichs der Fotozelle ist.

3.5 Skalen

3.5.1 Der Absorptionskoeffizient k ist aus der Formel $\varnothing = \varnothing_0 e^{-kl}$ zu berechnen, wobei L die effektive Länge der Lichtabsorptionsstrecke, $\varnothing_0$ der eintretende Lichtstrom und $\varnothing$ der austretende Lichtstrom sind. Kann die effektive Länge L eines Trübungsmeßgerätetyps nicht unmittelbar von dessen Geometrie her bestimmt werden, so ist die effektive Länge L

- entweder nach dem in Punkt 4 beschriebenen Verfahren
- oder durch Vergleich mit einem anderen Trübungsmeßgerätetyp, dessen effektive Länge bekannt ist, zu bestimmen.

3.5.2 Der Zusammenhang zwischen der linearen Skala mit der Teilung 0 bis 100 und dem Absorptionskoeffizient k ist durch die Formel

$$k = -\frac{1}{L} \log_e \left(1 - \frac{N}{100}\right)$$

gegeben. Dabei bedeutet N einen Ablesewert auf der linearen Skala und k den entsprechenden Wert des Absorptionskoeffizienten.

3.5.3 Die Anzeigeeinrichtung des Trübungsmeßgeräts muß es ermöglichen, einen Absorptionskoeffizienten von 1,7 m^{-1} mit einer Genauigkeit von 0,025 m^{-1} abzulesen.

3.6 Einstellung und Prüfung des Meßgeräts

3.6.1 Der elektrische Kreis der Fotozelle und der Anzeigeeinrichtung muß einstellbar sein, um den Zeiger auf 0 bringen zu können, wenn der Lichtstrom durch die mit reiner Luft gefüllte Rauchkammer oder eine Kammer mit gleichen Eigenschaften geht.

3.6.2 Bei ausgeschalteter Lampe und offenem oder kurzgeschlossenen elektrischem Kreis muß die Anzeige auf der Skala für den Absorptionskoeffizienten ∞ betragen, und nach Wiedereinschalten des Kreises muß die Anzeige bei ∞ bleiben.

3.6.3 Es ist die folgende Nachprüfung durchzuführen: In die Rauchkammer wird ein Filter eingeführt, der ein Gas mit einem bekannten Absorptionskoeffizienten k darstellt, der, nach Punkt 3.5.1 gemessen, zwischen 1,6 m^{-1} und 1,8 m^{-1} beträgt. Der Wert k muß mit einer Genauigkeit von 0,025 m^{-1} bekannt sein. Die Nachprüfung besteht darin, festzustellen, ob dieser Wert um nicht mehr als 0,05 m^{-1} von dem vom Anzeigegerät abgelesenen Wert abweicht, wenn der Filter zwischen Lichtquelle und Fotozelle gebracht wird.

3.7 Ansprechzeit des Trübungsmeßgeräts

3.7.1 Die Ansprechzeit des elektrischen Meßkreises, angegeben als die Zeit, innerhalb derer der Zeiger 90 % des Skalenendwertes erreicht, wenn ein vollständig lichtundurchlässiger Schirm vor die Fotozelle gebracht wird, muß zwischen 0,9 und 1,1 Sekunden liegen.

3.7.2 Die Dämpfung des elektrischen Meßkreises muß so sein, daß das erste Überschwingen über die schließlich konstante Anzeige nach jeder plötzlichen Änderung des Eingangswertes (z. B. Einbringen des Prüffilters) nicht mehr als 4 % dieses Wertes in Einheiten der linearen Skala beträgt.

3.7.3 Die Ansprechzeit des Trübungsmeßgeräts, bedingt durch physikalische Erscheinungen in der Rauchkammer, ist die Zeit, die zwischen dem Beginn des Eintritts der Gase in das Meßgerät und der vollständigen Füllung der Rauchkammer vergeht; sie darf 0,4 Sekunden nicht überschreiten.

3.7.4 Diese Vorschriften gelten nur für Trübungsmeßgeräte, die für Trübungsmessungen bei freier Beschleunigung benützt werden.

3.8 Druck des zu messenden Gases und der Spülluft

3.8.1 Der Druck der Abgase in der Rauchkammer darf vom Umgebungsdruck um nicht mehr als 735 Pa abweichen.

3.8.2 Die Druckschwankungen des zu messenden Gases und der Spülluft dürfen keine größere Veränderung des Absorptionskoeffizienten als 0,05 m^{-1} bei einem zu messenden Gas hervorrufen, das einen Absorptionskoeffizienten von 1,7 m^{-1} hat.

3.8.3 Das Trübungsmeßgerät muß mit geeigneten Einrichtungen für die Messung des Drucks in der Rauchkammer versehen sein.

3.8.4 Die Grenzen der zulässigen Druckschwankungen des Gases und der Spülluft in der Rauchkammer sind vom Hersteller des Gerätes anzugeben.

3.9 Temperatur des zu messenden Gases

3.9.1 Die Temperatur des zu messenden Gases muß an jedem Punkt der Rauchkammer zwischen 70 °C und einer vom Hersteller des Trübungsmeßgeräts angegebenen Höchsttemperatur liegen, so daß die Ablesungen in diesem Temperaturbereich um nicht mehr als 0,1 m^{-1} schwanken, wenn die Kammer mit einem Gas gefüllt ist, das einen Absorptionskoeffizienten von 1,7 m^{-1} hat.

3.9.2 Das Trübungsmeßgerät muß mit geeigneten Einrichtungen für die Temperaturmessung in der Rauchkammer versehen sein.

4 Effektive Länge „L" des Trübungsmeßgeräts

4.1 Allgemeines

4.1.1 In einigen Trübungsmeßgerätetypen weisen die Gase zwischen der Lichtquelle und der Fotozelle oder zwischen den transparenten Teilen, die die Lichtquelle und die Fotozelle schützen, keine gleichmäßige Trübung auf. In solchen Fällen ist die tatsächliche Länge L jene einer Gassäule mit einheitlicher Trübung, die zu der gleichen Lichtabsorption führt wie jene, die festgestellt wird, wenn das Gas normal durch das Trübungsmeßgerät geht.

4.1.2 Die effektive Länge der Lichtabsorptionsstrecke erhält man, indem man die Anzeige N des normal arbeitenden Trübungsmeßgeräts mit der Anzeige N_0 des Trübungsmeßgeräts vergleicht, das derart geändert ist, daß das Prüfgas eine genau definierte Länge L_0 füllt.

4.1.3 Für die Berichtigung des Nullpunkts sind rasch aufeinander folgende Vergleichsanzeigen zu verwenden.

4.2 Verfahren für die Ermittlung der effektiven Länge L

4.2.1 Die Prüfgase müssen Abgase mit konstanter Trübung oder absorbierende Gase sein, deren Dichte nahezu jener der Abgase entspricht.

4.2.2 Bei dem Trübungsmeßgerät ist eine Säule der Länge L_0 genau zu bestimmen, die einheitlich mit Prüfgas gefüllt werden kann und deren Grundflächen nahezu senkrecht zur Richtung der Lichtstrahlen sind. Diese Länge L_0 sollte nicht erheblich von der angenommenen effektiven Länge des Trübungsmeßgeräts abweichen.

4.2.3 Die Durchschnittstemperatur der Prüfgase in der Rauchkammer ist zu messen.

4.2.4 Falls erforderlich, darf ein zur Dämpfung der Schwingungen genügend großes Beruhigungsgefäß kompakter Bauweise in die Entnahmeleitungen so nahe wie möglich bei der Entnahmesonde eingebaut werden. Auch eine Kühleinrichtung ist zulässig. Durch den Einbau des Beruhigungsgefäßes und des Kühlers darf die Zusammensetzung der Abgase nicht wesentlich beeinflußt werden.

4.2.5 Die Prüfung zur Bestimmung der effektiven Länge besteht darin, daß man eine Probe der Prüfgase zunächst durch das normal arbeitende Trübungsmeßgerät und anschließend durch das gleiche Gerät führt, das nach Punkt 4.1.2 geändert wurde.

4.2.5.1 Die von dem Trübungsmeßgerät abgegebenen Werte sind während der Prüfung mit einem schreibenden Gerät aufzuzeichnen, dessen Ansprechzeit höchstens gleich derjenigen des Trübungsmeßgeräts ist.

4.2.5.2 Bei normal arbeitenden Trübungsmeßgeräten gibt die lineare Skala den Wert N an, und die Anzeige der mittleren Temperatur der Gase ist T in Kelvin.

4.2.5.3 Bei bekannter Länge L_0, gefüllt mit demselben Prüfgas, gibt die lineare Skala den Wert N_0 an, und die Anzeige der mittleren Temperatur der Gase ist T_0 in Kelvin.

4.2.6 Die effektive Länge wird dann

$$L = L_0 \frac{T}{T_0} \frac{\log\left(1 - \frac{N}{100}\right)}{\log\left(1 - \frac{N_0}{100}\right)}$$

4.2.7 Die Prüfung muß mit mindestens 4 Prüfgasen so wiederholt werden, daß sie zu Werten führt, die auf der linearen Skala in regelmäßigen Abständen zwischen 20 und 80 liegen.

4.2.8 Die effektive Länge L des Trübungsmeßgeräts ist das arithmetische Mittel der effektiven Längen, die nach Punkt 4.2.6 mit einem jeden der Prüfgase erhalten werden.

Anhang VIII

Aufbau und Verwendung des Trübungsmeßgeräts

1 **Geltungsbereich**

In diesem Anhang sind der Aufbau und die Verwendung der Trübungsmeßgeräte festgelegt, die für Prüfungen nach den Anhängen III und IV benützt werden.

2 **Teilstrom-Trübungsmeßgerät**

2.1 Aufbau für die Prüfungen bei gleichbleibenden Drehzahlen

2.1.1 Das Verhältnis des Querschnitts der Sonde zum Querschnitt des Auspuffrohrs muß mindestens 0,05 betragen. Der im Auspuffrohr am Eingang der Sonde gemessene Gegendruck darf nicht mehr als 735 Pa betragen.

2.1.2 Die Sonde muß aus einem Rohr bestehen, bei dem ein Ende nach vorn offen ist und das in der Achse des Auspuffrohrs oder des möglicherweise erforderlichen Verlängerungsrohrs liegt. Sie muß sich an einer Stelle befinden, an der die Verteilung des Rauches annähernd gleichmäßig ist. Dazu muß die Sonde möglichst nahe am Ende des Auspuffrohrs oder gegebenenfalls in einem Verlängerungsrohr so angebracht werden, daß das Ende der Sonde in einem gradlinigen Teil liegt, der – wenn D der Durchmesser des Auspuffrohrendes ist – eine Länge von mindestens 6 D in Strömungsrichtung vor dem Entnahmepunkt und 3 D hinter diesem Punkt hat. Wird ein Verlängerungsrohr verwendet, so darf an der Verbindungsstelle keine Fremdluft eintreten.

2.1.3 Der Druck im Auspuffrohr und der Druckabfall in den Entnahmeleitungen müssen so sein, daß die Sonde eine Probe entnimmt, die einer Probe bei isokinetischer Entnahme im wesentlichen gleichwertig ist.

2.1.4 Falls erforderlich, darf ein zur Dämpfung der Schwingungen genügend großes Beruhigungsgefäß kompakter Bauweise in die Entnahmeleitung so nahe wie möglich bei der Entnahmesonde eingebaut werden. Auch eine Kühleinrichtung ist zulässig. Durch den Einbau des Beruhigungsgefäßes und des Kühlers darf die Zusammensetzung der Abgase nicht wesentlich beeinflußt werden.

2.1.5 Eine Drosselklappe oder ein anderes Mittel zur Druckerhöhung des entnommenen Gases kann in das Auspuffrohr in einem Abstand von mindestens 3 D in Strömungsrichtung hinter der Entnahmesonde eingebaut werden.

2.1.6 Die Leitungen zwischen der Sonde, der Kühleinrichtung, dem Beruhigungsgefäß (falls erforderlich) und dem Trübungsmeßgerät müssen so kurz wie möglich sein und die Bedingungen für den Druck und die Temperatur nach Punkt 3.8 und Punkt 3.9 des Anhangs VII erfüllen. Die Leitung muß vom Entnahmepunkt zum Trübungsmeßgerät ansteigend verlegt sein; scharfe Knicke, an denen sich Ruß ansammeln könnte, sind zu vermeiden. Wenn im Trübungsmeßgerät kein Nebenschlußventil (By-pass-Ventil) enthalten ist, muß ein solches davor eingebaut werden.

2.1.7 Während der Prüfung ist sicherzustellen, daß die Vorschriften des Anhangs VII Punkt 3.8 über den Druck und die Vorschriften des Anhangs VII Punkt 3.9 über die Temperatur in der Meßkammer eingehalten sind.

2.2 Aufbau für die Prüfungen bei freier Beschleunigung

2.2.1 Das Verhältnis des Querschnitts der Sonde zum Querschnitt des Auspuffrohrs muß mindestens 0,05 betragen. Der im Auspuffrohr am Eingang der Sonde gemessene Gegendruck darf nicht mehr als 735 Pa betragen.

2.2.2 Die Sonde muß aus einem Rohr bestehen, bei dem ein Ende nach vorn offen ist und das in der Achse des Auspuffrohrs oder des möglicherweise erforderlichen Verlängerungsrohrs liegt. Sie muß sich an einer Stelle befinden, an der die Verteilung des Rauches annähernd gleichmäßig ist. Dazu muß die Sonde möglichst nahe am Ende des Auspuffrohrs oder gegebenenfalls in einem Verlängerungsrohr so angebracht werden, daß das Ende der Sonde in einem gradlinigen Teil liegt, der – wenn D der Durchmesser des Auspuffrohrendes ist – eine Länge von mindestens 6 D in Strömungsrichtung vor dem Entnahmepunkt und 3 D hinter diesem Punkt hat. Wird ein Verlängerungsrohr verwendet, so darf an der Verbindungsstelle keine Fremdluft eintreten.

2.2.3 Bei der Probeentnahme muß der Druck der Probe am Trübungsmeßgerät bei allen Motordrehzahlen innerhalb der Grenzwerte nach Punkt 3.8.2 des Anhangs VII liegen. Dies ist durch Feststellung des Drucks der Probe bei Leerlauf sowie bei Höchstdrehzahl im unbelasteten Zustand zu prüfen. Je nach den Eigenschaften des Trübungsmeßgeräts kann der Druck der Probe durch einen Druckminderer oder eine Drosselklappe im Auspuffrohr oder im Verlängerungsrohr geregelt werden. Unabhängig vom Verfahren darf der im Auspuffrohr am Eingang der Sonde gemessene Gegendruck nicht mehr als 735 Pa betragen.

2.2.4 Die Verbindungsleitungen zum Trübungsmeßgerät müssen so kurz wie möglich sein. Die Leitung muß vom Entnahmepunkt zum Trübungsmeßgerät ansteigend verlegt sein; scharfe Knicke, an denen sich Ruß ansammeln könnte, sind zu vermeiden. Dem Trübungsgerät darf ein Nebenschlußventil (By-pass-Ventil) vorgeschaltet werden, um es vom Abgasstrom trennen zu können, wenn nicht gemessen wird.

3 **Vollstrom-Trübungsmeßgerät**

Für die Prüfungen bei gleichbleibenden Drehzahlen sowie bei freier Beschleunigung gilt lediglich:

3.1 Die Verbindungsleitungen zwischen dem Auspuff und dem Trübungsmeßgerät dürfen keine Fremdluft einlassen.

3.2 Die Verbindungsleitungen zum Trübungsmeßgerät müssen, wie bei den Teilstrom-Trübungsmeßgeräten, so kurz wie möglich sein. Die Leitungen müssen vom Auspuff bis zum Trübungsmeßgerät ansteigend verlegt sein; scharfe Knicke, an denen sich Ruß ansammeln könnte, sind zu vermeiden. Dem Trübungsmeßgerät darf ein Nebenschlußventil (By-pass-Ventil) vorgeschaltet werden, um es vom Abgasstrom trennen zu können, wenn nicht gemessen wird.

3.3 Vor dem Trübungsmeßgerät ist eine Kühleinrichtung zulässig.

Anhang IX

Muster des Kennzeichens für den korrigierten Wert des Absorptionskoeffizienten

Mindestmaß von b = 5,6 mm

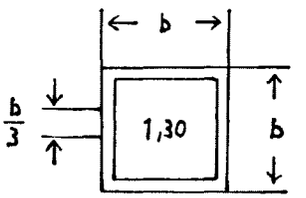

Das gezeigte Kennzeichen bedeutet, daß der korrigierte Wert des Absorptionskoeffizienten 1,30 m^{-1} beträgt.

Anhang X

Name der Behörde

Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren

(Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern)

Nummer der EWG-Betriebserlaubnis für den Zugmaschinentyp[1]): .....

Nummer der Genehmigung[1]): .....

1 Fabrikmarke (Firmenbezeichnung): .....

2 Typ und Handelsbezeichnung: .....

.....

3 Name und Anschrift des Herstellers: .....

.....

4 Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers: .....

.....

5 Emissionswerte

5.1 bei gleichbleibenden Drehzahlen

Drehzahl U/min	Nennwert des Luftdurchsatzes G (l/s)	Grenzwerte der Absorption (m^{-1})	Gemessener Absorptionswert (m^{-1})
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....

5.2 bei freier Beschleunigung

5.2.1 gemessener Absorptionswert: .....m^{-1}

5.2.2 korrigierter Absorptionswert: .....m^{-1}

6 Marke und Typ des Trübungsmeßgeräts: .....

7 Motor zur Erteilung der Betriebserlaubnis vorgeführt am: .....

8 Prüfstelle: .....

9 Datum des von der Prüfstelle ausgefertigten Prüfprotokolls: .....

10 Nummer des von der Prüfstelle ausgefertigten Prüfprotokolls: .....

11 Die Betriebserlaubnis hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe aus dem Motor wird erteilt/versagt[1])

12 Anbringungsstelle des Kennzeichens für den korrigierten Wert des Absorptionskoeffizienten am Fahrzeug: .....

13 Ort: .....

14 Datum: .....

15 Unterschrift: .....

16 Folgende Unterlagen sind beigefügt, die die vorgenannte Nummer der EWG-Betriebserlaubnis oder der Genehmigung tragen:

1 Ausfertigung des Anhangs II, vollständig ausgefüllt, mit den angegebenen Zeichnungen und Skizzen.

.....Fotografie(n) des Motors.

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn

Vom 9. Januar 1980

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 18. Oktober 1979 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„S-Bahn Rhein-Main, 2. Baustufe, 1. Abschnitt, von Bau-km 52,644 bis 54,185 Richtung Offenbach (Main) und bis Bau-km 54,560 Richtung Frankfurt-Süd"

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 9. Januar 1980

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Zweite Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) wird nach landesgesetzlicher Neugliederung der Landkreise in den Räumen Friesland/Wittmund/Ammerland die Abgrenzung der Bundestagswahlkreise 21 und 22 in der Fassung der Anlage zum Änderungsgesetz wie folgt neu beschrieben und bekanntgemacht:

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
21	Friesland – Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Stadt Jever, Sande, Schortens, Wangerland, Wangerooge, Nordseebad (Übrige Gemeinden s. Wkr. 22), Landkreis Wittmund
22	Oldenburg – Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Bockhorn, Stadt Varel, Zetel (Übrige Gemeinden s. Wkr. 21).

Die erste Bekanntmachung vom 25. Oktober 1979 ist im Bundesgesetzblatt 1979 I S. 1776 veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1980

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 16. Januar 1980

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften	18
17. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	18
18. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	20
19. 12. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-schweizerischen Grenze	22
19. 12. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 12. Dezember 1979 zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	22
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	24
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	25
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	26
20. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	26
20. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	28
20. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	28
20. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	30

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2776/79 der Kommission zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1979 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	13. 12. 79	L 318/1
12. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2782/79 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 hinsichtlich des Sonderkurses für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors	13. 12. 79	L 318/25
13. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 der Kommission über bestimmte gegenseitige Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Schweinefleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2330/74	14. 12. 79	L 319/17
13. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2807/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1979/80	14. 12. 79	L 319/19
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2813/79 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1980	15. 12. 79	L 320/1
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2814/79 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1980	15. 12. 79	L 320/3
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2815/79 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1980	15. 12. 79	L 320/5
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2816/79 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1980	15. 12. 79	L 320/6
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2817/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	15. 12. 79	L 320/7
11. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2818/79 des Rates zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelweine für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis 15. Dezember 1980	15. 12. 79	L 320/8
13. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2824/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/79 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	15. 12. 79	L 320/39
	Andere Vorschriften		
6. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2747/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs im Hinblick auf Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff, Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, und Baumwoll-Linters	7. 12. 79	L 311/18

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
6. 12. 79	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2764/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können	11. 12. 79	L 315/1
6. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2765/79 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2921/78 für das Jahr 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 12. 79	L 315/2
6. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2766/79 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2691/78 für 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 12. 79	L 315/3
12. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 7283/79 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte	13. 12. 79	L 318/27
12. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	13. 12. 79	L 318/32
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2787/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	24. 12. 79	L 328/1
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	24. 12. 79	L 328/14
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	24. 12. 79	L 328/25
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2790/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak der Sorte „Virginia" mit Ursprung in Entwicklungsländern	24. 12. 79	L 328/69
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2791/79 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia", der Tarifstellen 24.01 ex A und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern	24. 12. 79	L 328/72
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2792/79 des Rates über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern	24. 12. 79	L 328/83
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2793/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern	24. 12 79	L 328/110
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2800/79 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse	14. 12. 79	L 319/1
10. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2801/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (1980)	14. 12. 79	L 319/4
11. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern	15. 12. 79	L 320/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich ,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 347. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Dezember 1979,
ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1980 kann zum Preis von 2,75 DM
(2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.